

Gemeinde Bentzin

Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“

Begründung

Anlage 1
Anlage 2

FFH-Vorprüfungen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand:

Juli 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Bentzin
Die Bürgermeisterin
über Amt Jarmen-Tutow
Lindenstraße 13
17126 Jarmen

Im Einvernehmen mit den Vorhabenträgern

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5824051
Fax: 0395 36945948
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Umweltbericht:

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 4225110
E-Mail: kunhart@gmx.net

INHALTSVERZEICHNIS

I. BEGRÜNDUNG	6
1. Rechtsgrundlage.....	6
2. Einführung	6
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes.....	6
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	6
2.3 Planverfahren.....	7
3. Ausgangssituation	8
3.1 Räumliche Einbindung	8
3.2 Bebauung und Nutzung.....	8
3.3 Erschließung	9
3.4 Natur und Umwelt	9
3.5 Eigentumsverhältnisse	10
4. Planungsbindungen	10
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
4.2 Landes- und Regionalplanung.....	10
4.3 Flächennutzungsplan	11
5. Plankonzept.....	12
5.1 Ziel und Zweck der Planung	12
5.2 Entwickeln aus dem Flächennutzungsplan.....	12
6. Planinhalt.....	12
6.1 Nutzung der Baugrundstücke	12
6.1.1 Art der Nutzung	12
6.1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	13
6.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze, Abstandsflächen	13
6.1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	13
6.2 Verkehr	13
6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen	13
6.3.1 Verminderungs- / Vermeidungsmaßnahmen.....	14
6.3.2 Kompensationsmaßnahmen	14
6.3.3 CEF-Maßnahmen	15
6.4 Gestaltungsregelungen	16
6.5 Kennzeichnungen	16
6.6 Nachrichtliche Übernahmen	16
6.6.1 Trinkwasserversorgung.....	16
6.7 Hinweise	16
6.7.1 Bodendenkmalpflegerische Belange.....	16
6.7.2 Naturpark.....	17

6.7.3	Kreisstraßenmeisterei	17
6.7.4	Untere Abfallbehörde	17
6.7.5	Untere Bodenschutzbehörde	17
7.	Auswirkungen der Planung	18
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	18
7.2	Verkehr	18
7.3	Ver- und Entsorgung	18
7.4	Natur und Umwelt	19
7.5	Bodenordnende Maßnahmen	19
7.6	Kosten und Finanzierung	19
8.	Flächenbilanz	19
II.	UMWELTBERICHT	20
1.	Einleitung	20
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes	20
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	20
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	21
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	21
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	22
2.	Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	24
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	24
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	29
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	29
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	29
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	30
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	30
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	30
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	30

2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	30
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe.....	31
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	31
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
3.	Zusätzliche Angaben	39
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	39
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	39
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	39
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	40
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	40

Anlage 1 Bestand

Anlage 2 Konflikt

I. BEGRÜNDUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

2. EINFÜHRUNG

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das 0,4 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 161 der Flur 6 Gemarkung Plestlin. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich westlich des Ortsteils Alt Plestlin der Gemeinde Bentzin. Es wird im Norden von der Kreisstraße VG101 begrenzt, im Westen durch eine örtliche Straße, im Osten und Süden durch Ackerfläche.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Kreisstraße VG101 (Flurstück 159),
- im Osten: durch Ackerfläche (Flurstück 162),
- im Süden: durch Ackerfläche (Flurstücke 173 und 179/3) und
- im Westen: durch eine örtliche Straße (Flurstück 179/4).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Vorhabenträger hat einen Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Die Siedlung Alt Plestlin 27 unterlag in der Vergangenheit der Nutzung als Bauernhaus mit Scheune. Das Gebäude ist seit mehreren Jahren ungenutzt. Eine Bauvoranfrage wurde wegen der Lage im Außenbereich negativ beschieden. Der Vorhabenträger möchte das Grundstück für Wohnbebauungen veräußern. Die Nachfrage nach Wohngrundstücken kann derzeit in der Gemeinde Bentzin nicht gedeckt werden.

2.3 Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ erfolgt im Normalverfahren.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat in öffentlicher Sitzung am 05.08.2021 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Jarmener Informationsblatt Nr. 04/2022 am 15.04.2022 sowie zusätzlich im Internet unter www.amt-jarmen-tutow.de.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 30.01.2022 mitgeteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, mit Begründung und Umweltbericht und FFH-Vorprüfungen konnten im Amt Jarmen-Tutow in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 30.05.2022 eingesehen werden. Die Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Jarmener Informationsblatt Nr. 04/2022 am 15.04.2022. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internet unter www.amt-jarmen-tutow.de eingestellt und über das Bau- und Planungsportal zugänglich. Bis zum 01.06.2022 ging eine Stellungnahme von Bürgern ein.

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 24.04.2022 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 24.06.2022 äußerten sich 13 Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Änderung des Verfahrens, Auslegungsbeschluss

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Da der ursprüngliche Vorhabenträger zwischenzeitlich woanders baut, wird das Verfahren als Normalverfahren weitergeführt. Der Bebauungsplanentwurf wurde am 19.12.2022 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 30.01.2023 bis 16.03.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Jarmener Informationsblatt (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow) Nr. 01/2023 vom 20.01.2023 bekannt gemacht. Bis zum 16.03.2023 gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabebereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 18.01.2023 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 16.03.2023 gingen 12 Behördenstellungen ein. Die textliche Festsetzung 1.1 wurde überarbeitet.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 07.09.2023 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom Juli 2023 als Satzung beschlossen.

3. AUSGANGSSITUATION

3.1 Räumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ befindet sich im Außenbereich westlich des Ortsteils Alt Plestlin der Gemeinde Bentzin und südlich der Kreisstraße VG101.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist mit einem alten Siedlungshaus bestehend aus Wohnteil und Scheune bebaut. Das Gebäude ist seit Jahren ungenutzt. Das Grundstück wird gärtnerisch genutzt. Es wird im Osten und Süden von Ackerfläche begrenzt.

Abbildung 1: Luftbild



Quelle: GeoPortal.MV. Abruf am 11.08.2021

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Kreisstraße VG101 im Norden verkehrlich erschlossen. Im Westen ergänzt eine örtliche Straße die Erschließung. Die Anfahrsicht von der örtlichen Straße auf die Kreisstraße in östliche Richtung ist durch die vorhandene Hecke derzeit nicht gegeben.

Der Plangeltungsbereich ist an die Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Nördlich der Kreisstraße verläuft ein 20 kV- Mittelspannungskabel der E.DIS Netz GmbH und eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG. Der Plangeltungsbereich ist nicht daran angeschlossen.

3.4 Natur und Umwelt

Der Planbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Die FFH-Vorprüfungen für die nahe gelegenen SPA-Gebiet DE 2147-401

„Peenetallandschaft“ und GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ kommen zu folgendem Ergebnis:

„Die außerhalb der Natura-Gebiete liegende Vorhabenfläche ist durch umgebende Nutzungen beunruhigt. Es besteht keine Habitatfunktion für die Zielarten der Natura-Gebiete. Lebensraumtypen des GGB sind nicht vorhanden.

Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura-Gebiete außerhalb der Vorhabenfläche nicht.“

Die Garten- und Grünflächenbereiche wurde auch nach Nutzungsaufgabe weiterhin gemäht, so dass die Vegetation von anspruchslosen Ruderalarten und verschiedenen Grasarten geprägt ist. Aufgrund der Verschattungen durch die Siedlungshecke aus Fichten, die Siedlungsgebüsch aus gemeinem Flieder und die weiteren Einzelgehölze (Obstbäume und Koniferen) auf der Fläche, hat sich stellenweise ein dichter Moosteppich gebildet. Südlich des im Norden gelegenen ehemaligen Wohn- und Stallgebäudes wachsen Weinreben und Fliedersträucher. Eine mächtige Walnuss (60 cm) ist gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Entlang Kreisstraße VG101 stehen vitale 15 cm bis 30 cm starke Linden, welche als Allee nach §19 NatSchAG gesetzlich geschützt sind.

Es besteht Lebensraumpotenzial für Schwalben und andere Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Bauchstelze sowie Fledermausarten am Bestandsgebäude. Obstbäume könnten Fledermäusen Sommerquartiere bieten.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen zusammen.

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück des Plangeltungsbereichs liegt im Privateigentum des Vorhabenträgers.

4. PLANUNGSBINDUNGEN

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ am westlichen Ortsrand von Alt Plestlin. Es gibt keine verbindliche Bauleitplanung. Das Plangebiet gehört bisher zum Außenbereich. Eine Wohnbebauung ist nach § 35 BauGB nicht möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 hat die Gemeinde Bentzin keine zentralörtliche Funktion. Sie liegt in einem ländlichen Gestaltungsraum. Die Gemeinde liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismus. Im Norden gibt es ein Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Die Peene ist als Wasserstraße gekennzeichnet.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ist der Gemeinde Bentzin keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Der Norden der Gemeinde liegt in Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Sie ist an das regionale Straßennetz, regionalbedeutsame Radroutennetz und den Schifffahrtsweg angeschlossen. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.1 (4): „Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. ...“

6) Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen.“

Abbildung 2: Auszug aus der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte



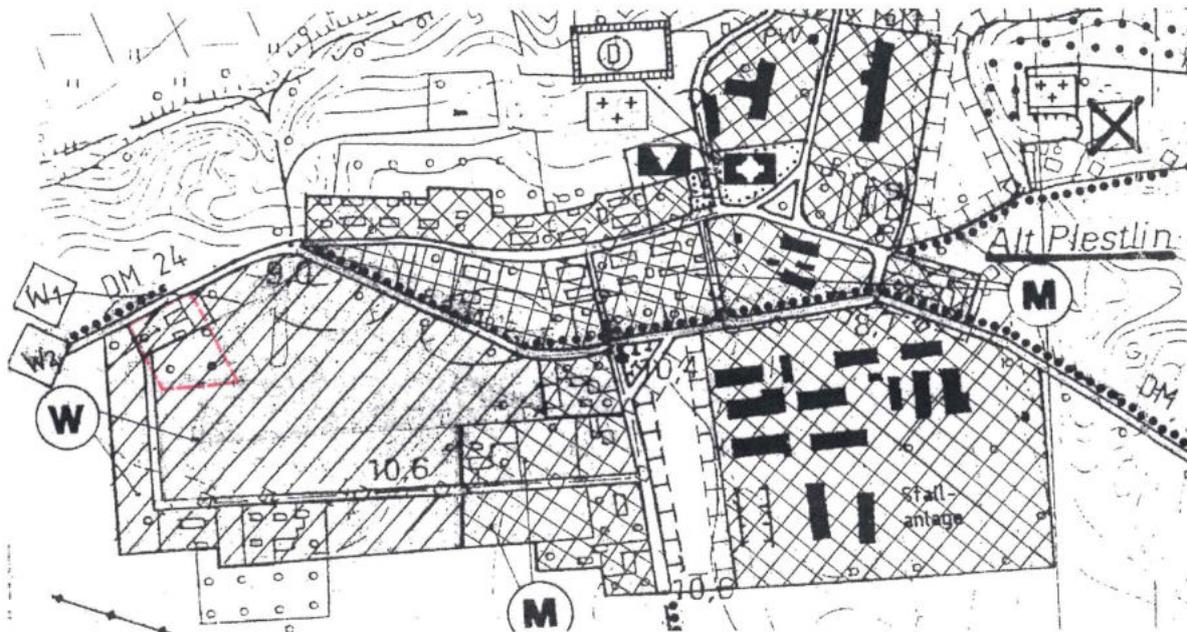
Der Plangeltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der bereits bebaute Bereich soll wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 30.01.2023 wird festgestellt, dass die Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Bentzin hat einen wirksamen Flächennutzungsplan (wirksam seit 25.12.2001). Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bentzin



5. PLANKONZEPT

5.1 Ziel und Zweck der Planung

Das Planungsziel ist die Sicherung der Wohnraumversorgung in der Gemeinde Bentzin. Es soll die Errichtung von 2 Eigenheimen ermöglicht werden.

5.2 Entwickeln aus dem Flächennutzungsplan

Aus der Wohnbaufläche wird ein allgemeines Wohngebiet entwickelt. Somit entspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

6. PLANINHALT

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Nach § 16 Abs. 2 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 wurde eine übliche bauliche Dichte festgesetzt, die der angestrebten lockeren Bebauung entspricht und unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO liegt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Grundflächen wird ausgeschlossen.

Als weiteres Maß wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

6.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze, Abstandsflächen

Im Planbereich wurden verschiedene Baufelder festgesetzt.

Es wurde dem Gebietscharakter entsprechend offene Bauweise festgesetzt.

Die Baugrenzen halten von der Grundstücksgrenze im Norden 6 m Abstand und im Westen 9 m. Die Baufelder haben eine Tiefe von 15 m.

6.1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen sind nach § 12 Abs. 2 BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

§ 12 BauNVO regelt nur die Frage, wo Stellplätze und Garagen zulässig sind. Wer wann und in welcher Anzahl Stellplätze oder Garagen herzustellen hat, ist als bauordnungsrechtliche Vorschrift in der LBauO M-V in Verbindung mit örtlichen Satzungen geregelt. Die Gemeinde Bentzin hat keine Stellplatzsatzung.

6.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt über die bestehende Kreisstraße VG101 im Norden und die örtliche Straße im Westen. Dementsprechend sind die nördliche und die westliche Plangeltungsbereichsgrenze Straßenbegrenzungslinien.

Der Bebauungsplan plant keine neuen Erschließungsflächen. Die Fläche im Sichtfeld der Anfahrtsicht von der örtlichen Straße auf die Kreisstraße wurde als Fläche, die von der Bebauung frei zu halten ist, festgesetzt. Sie hat nur eine Größe von 6 m². Hier sind Bepflanzungen oder Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig.

Das Flurstück soll geteilt werden, so dass es die bestehende Zufahrt über die Kreisstraße VG101 weitergenutzt werden kann und eine weitere Zufahrt an der örtlichen Straße errichtet werden muss.

Der ruhende Verkehr wird entsprechend der Gebietscharakteristik auf den privaten Grundstücken untergebracht.

6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Der Eingriff in die vorhandenen Biotope durch Überbauung ist zu kompensieren.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob sich die Inhalte des Bauungsplanes auf geschützte Arten auswirken. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu ergreifen.

6.3.1 Verminderungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Die Baumreihen und Hecken die teilweise die Flurstücke eingrenzen werden zur Erhaltung festgesetzt. Auf dem Flurstück befindet sich ein Walnussbaum, der zur Erhaltung festgesetzt ist.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Abrisse oder Fällungen, sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 1 Jahr vor Beginn der Abrissarbeiten des Gebäudes sowie vor Fällung von Bäumen sind diese zuvor auf Vorkommen von Individuen der Fledermäuse und Brutvögel untersuchen zu lassen. Sollte bei diesen Untersuchungen besetzte Lebensstätten gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die Untersuchung und die Festlegung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie deren Umsetzung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten."
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze in den Randbereichen sind zu erhalten und zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 cm bis 18 cm zu ersetzen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich bindiger Böden am Rand der Niedermoorflächen des Peenetales. Der Grundwasserflurabstand beträgt 10 m. Die nächsten Bodenprofile des Landesbohrdatenspeichers 200 m nordöstlich weisen Gemengelagen von Ton, Schluff, Sand und Kies aus.

Eine Versickerung unter Zuhilfenahme technischer Mittel scheint möglich zu sein.

Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück wird folgende Vermeidungsmaßnahme eingestellt:

Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten sowie unversiegelten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück, ggf. unter Verwendung technischer Hilfsmittel, zurückzuhalten, zu verbrauchen oder zu versickern.

6.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

- M1 Zur Deckung des Kompensationsdefizites wurden 3.050 Kompensationsflächenäquivalente des Kontos VR-011 "Renaturierung Polder 3 Bad Sülze", welches ca. 40 km nordwestlich des Vorhabens in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ liegt, gekauft. Der Abbuchungsbescheid wird vor Prüfung der Planreife nach Stand § 33 bzw. vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

6.3.3 CEF-Maßnahmen

CEF- Maßnahmen

- CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 4 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 5 des AFB.
- CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die 6 Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch-32 mm breit
1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm
1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
1 Nistkasten Kleiber ø 32 mm-45 mm
mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 6 des AFB alternativ Fa. Schwegler
- CEF 3 Der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse ist durch 2 Fledermausbretter entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des AFB oder Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Geeignete Plätze für Fledermauskästen finden sich am Rande von Waldlichtungen, an Wegen, in Parkanlagen und naturnahen Gärten sowie in Gewässernähe. Dort sollen sie in Gruppen zu drei bis fünf Metern Höhe aufgehängt werden – geeignet sind beispielsweise einige beieinanderstehende Bäume. „Fledermausbretter“ können an nahezu jedem Haus angebracht werden, idealerweise an mindestens zwei Seiten des Hauses (Süd-, Ost- oder Westseite). Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

6.4 Gestaltungsregelungen

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Dachflächen für das Orts- und Landschaftsbild wurden Regelungen zur Dachform, Dachneigung und Materialität von Dacheindeckungen als örtliche Bauvorschrift festgesetzt. Zulässig sind in Alt Plestlin typischen Dachformen Satteldach und Krüppelwalmdach. Mit der festgesetzten Mindestdachneigung 25 Grad ist die Einhaltung geneigter Dächer gegeben.

Für flachgeneigte Dächer z. B. der Garagen, Carports und Nebengebäude sind auch Pappeindeckungen und Gründächer zulässig.

6.5 Kennzeichnungen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 20.05.2022 hin, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt sind.

Ebenso wird darauf hingewiesen, *„dass für das ausgewiesene Gebiet des Flächennutzungsplanes keine Informationen zur einer Kampfmittelbelastung erfasst sind.*

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Flächennutzungsplanes trotz Negativerstauskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.“

6.6 Nachrichtliche Übernahmen

6.6.1 Trinkwasserversorgung

Entsprechend der Rumpfsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Dem-min/Altentreptow über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung besteht Anschluss- und Benutzungszwang für die Wohngrundstücke.

6.7 Hinweise

6.7.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümern und den zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

6.7.2 Naturpark

Der Planbereich grenzt an den Naturpark NP8 „Flusslandschaft Peenetal“.

6.7.3 Kreisstraßenmeisterei

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 02.03.2023 hin:

„Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 101 VG wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Errichtung oder Änderung einer Zufahrt außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers bedarf. Diese ist bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald gesondert zu beantragen.“

6.7.4 Untere Abfallbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 20.05.2022 hin:

„Bei den Bauarbeiten (Abriss, Neubau, Erschließung) anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Materialien sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und das Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Länderarbeitsgruppe (LAGA) zu beachten.

Vor Beginn der Arbeiten mit Asbest hat eine Anzeige an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Abt. Arbeitsschutz und Technische Sicherheit, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) zu erfolgen.

Eine weitere Verwendung von asbesthaltigen Abfällen für andere Zwecke sowie die Bearbeitung (insb. Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständigungs-, Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten) und Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage sind unzulässig.“

6.7.5 Untere Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 20.05.2022 hin:

„Im Rahmen der Planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten. ...

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.“

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die untergenutzte Fläche wieder einer Wohnnutzung zugeführt.

7.2 Verkehr

Die notwendige verkehrliche Erschließung ist vorhanden.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über öffentliche Anlagen.

„Die für das Grundstück vorhandene Anschlussleitung ist nicht ausreichend dimensioniert. Für die geplante neue Bebauung ist eine Erweiterung des Rohrnetzes erforderlich. Die Kosten hierfür sind vom Eigentümer zu tragen.“¹

Die Abwasserentsorgung muss individuell erfolgen.

„In der Ortslage Alt Plestlin befindet sich keine öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow.“²

Niederschlagswasser

Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten sowie unversiegelten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück, ggf. unter Verwendung technischer Hilfsmittel, zurückzuhalten, zu verbrauchen oder zu versickern.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für das geplante Wohngebiet werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

In ca. 700 m Entfernung steht ein Löschteich zur Verfügung. Weiterhin würden bis zu 10.000 l Wasser aus den wasserführenden Einsatzfahrzeugen zur Verfügung stehen (abhängig vom Alarmierungsstichwort). Ebenso könnte im Bedarfsfall aus der ca. 950 m entfernten Peene Löschwasser entnommen werden. Die Gemeinde ist sich des Löschwasserproblems bewusst und hatte in 2021 einen Förderantrag zur Errichtung einer Löschwasserzisterne gestellt. Aufgrund einer Überzeichnung des Fördertopfes erhielt die Gemeinde eine Ablehnung.

¹ Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vom 09.05.2022

² Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vom 09.05.2022

Perspektivisch soll unter Berücksichtigung der Haushaltssituation ein Löschteich bzw. eine Zisterne oder auch ein Löschwasserbrunnen in Alt Plestlin errichtet werden.

Stromversorgung

Telekommunikationslinien

„Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen.“³

Der Plangeltungsbereich liegt im Bereich des geförderten Breitbandausbaus. „Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projekt VG25_02 Cluster11_001. Das Projektgebiet VG25_02 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase.“⁴

Abfallentsorgung

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20.09.2022, ist einzuhalten.

7.4 Natur und Umwelt

Von Eingriffen in Form von Überbauung sind vorhandene Biotope betroffen. Diese sind zu kompensieren.

Baubedingte Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna sind zu vermeiden.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ werden keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung werden vom Vorhabenträger getragen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

8. FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Wohnbaufläche	4.254 m ²	100 %
Gesamt	4.254 m²	100 %

³ Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 28.04.2022

⁴ Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 02.03.2023

II. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB. Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Planung sieht vor auf einem ungenutzten Grundstück mit Wohnhaus, angebautem Stall und Nutzgarten westlich der Ortschaft Alt Plestlin Wohnbebauung zu entwickeln. Mittels B-Plan-Verfahren sollen für das etwa 0,4 ha umfassende Plangebiet die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Es ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 (zulässige Versiegelung von 30 % wg. nicht zulässiger Überschreitung der GRZ) und eingeschossiger Bebauung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt zukünftig über die bereits bestehenden Straßen nördlich und westlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist umschlossen von Siedlungsgebüsch und Siedlungshecken nichtheimischer Gehölze, überwiegend zur Erhaltung festgesetzt werden. Ein Walnussbaum mit etwa 60 cm Stammdurchmesser sowie straßenbegleitende Linden im Norden bleiben erhalten, die einzelnen Obstbäume und Koniferen können entfernt werden. Das Gebäude wird beseitigt.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Flächen m ²	Flächen m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Wohnbebauung GRZ 0,3	3.579,00		84,13
davon			
Bauflächen versiegelt 30 %		1.073,70	
Bauflächen unversiegelt 70%		2.505,30	
Erhaltungsfestsetzung	675,00		15,87
Summe	4.254,00		100,00

Abb.4: Planung



1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Habitats

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte zusätzliche Immissionen.

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Grundlage des Umweltberichtes sind Untersuchungen in Umfang und Detaillierungsgrad gemäß Tabelle 2.

Tabelle 3: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schafts- bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sach- güter
UG = GB + nächstgele- gene Bebau- ung und Nut- zungen	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Artenschutzfachbei- trag auf Grundlage ei- ner Relevanzprüfung streng geschützter Ar- ten sowie Potenzial- analysen der Arten- gruppen Avifauna, Fledermäuse, Amphi- bien, Zauneidechsen, Nutzung vorh. Unter- lagen	Biotop- typen-er- fassung	Nutzung vorh. Unter- lagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festge- legten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

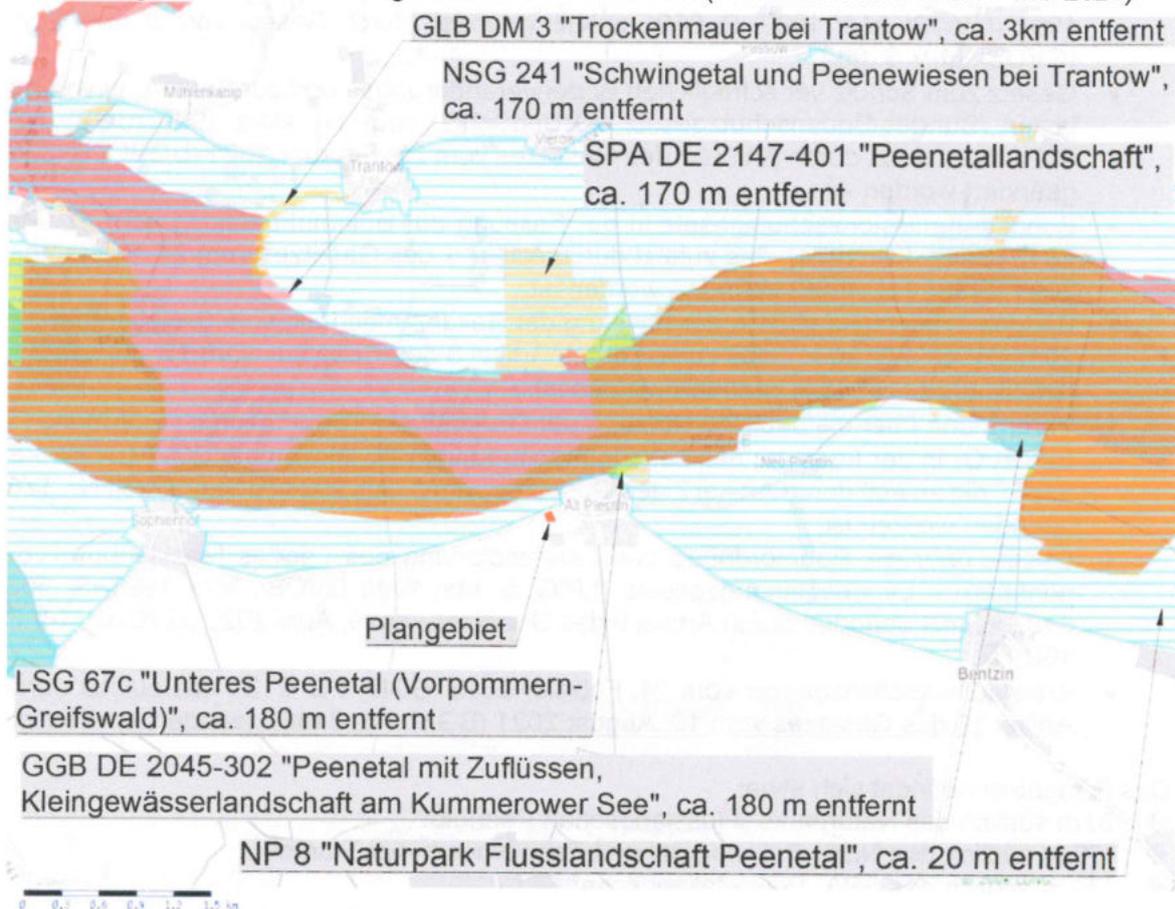
Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines FFH oder SPA – Gebietes beeinträchtigen können. FFH Vorprüfungen bezüglich des SPA „Peenetallandschaft“ und des GGB „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ sind den Unterlagen beigelegt.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen keine Informationen über Maßnahmen, Erfordernisse oder besondere Bedingungen für das Plangebiet vor

Abb.5: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (verändert nach GAIA – MV 2021)



Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,

- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Das Plangebiet befindet sich etwa:

- ➔ 20 m südlich des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“,
- ➔ 170 m südlich des NSG „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“,
- ➔ 170 m südlich des SPA „Peenetallandschaft“,
- ➔ 180 m südlich des LSG „Unteres Peenetal (Vorpommern-Greifswald)“,
- ➔ 180 m südlich des GGB „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“,
- ➔ Das Plangebiet beinhaltet nach §§18/19 NatSchAG geschützte Bäume (Bestandskarte).
- ➔ Im 200 m- Umkreis des Plangebiets befinden sich 3 gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope, zwei naturnahe Feldhecken sowie ein Teil einer weiträumigen Riedfläche

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

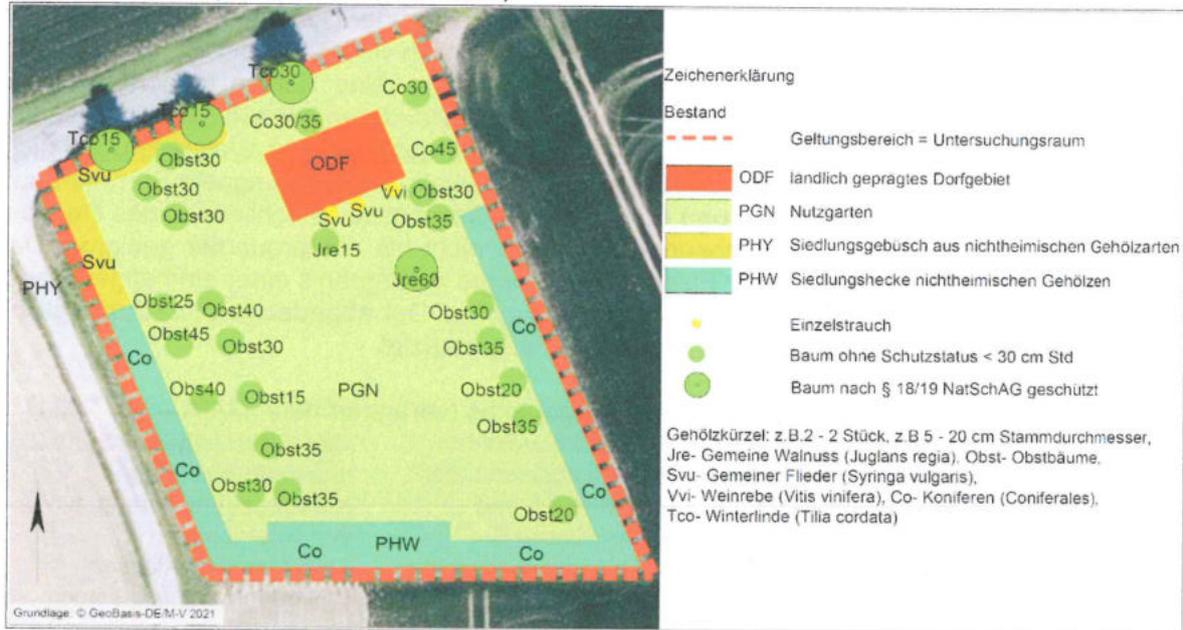
2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Alt Plestlin. Unmittelbar nördlich der an das Plangebiet angrenzenden Kreisstraße VG101 erstreckt sich der Naturpark Nr. 8 „Naturpark Flusslandschaft Peenetal“. Daran anschließend, etwa 330 m, nördlich des Plangebietes verläuft die Peene, die laut NatSchAG M-V ein Fließgewässer 1. Ordnung ist. Die Peene erzeugt einen Uferschutzstreifen von 50 m, der das Plangebiet nicht tangiert. Im Süden und Osten grenzen Ackerflächen und im Westen eine örtliche Straße an. In der Vergangenheit wurde das Bauernhaus mit angebautem Stall und Nutz- bzw. Obstgarten bewohnt. Das Gelände ist seit Jahren ungenutzt, wird instandgehalten und regelmäßig gemäht.

Südlich des Gebäudes wird derzeit Material, so z.B. Dachziegel, gelagert. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Straße und landwirtschaftlichen Nutzungen der umliegenden Ackerflächen. Von einer derzeitigen Überschreitung der Orientierungswerte nach BImSchG wird nicht ausgegangen. Aufgrund einer dichten Umzäunung und Umpflanzung ist das Plangebiet nicht zugänglich, nicht erlebbar und erfüllt somit keine besondere Bedeutung für die Erholung.

Abb.6: Bestand (Quelle: Bestandskarte)



Flora

Die Garten- und Grünflächenbereiche wurde auch nach Nutzungsaufgabe weiterhin regelmäßig gemäht, so dass die Vegetation von anspruchslosen Ruderalarten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und verschiedenen Süßgräsern geprägt ist. Aufgrund der Verschattungen durch die Siedlungshecke nichtheimischer Gehölze (PHW) aus Fichten (*Picea*), die Siedlungsgebüsche nichtheimischer Arten (PHY) aus gemeinem Flieder (*Syringa vulgaris*) und die weiteren Einzelgehölze (Obstbäume und Koniferen) auf der Fläche, hat sich stellenweise ein dichter Moostepich gebildet. Geschützte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht festgestellt worden.

Südlich des im Norden gelegenen ehemaligen Wohn- und Stallgebäudes wachsen Weinreben und Fliedersträucher. Eine mächtige Walnuss (60 cm) ist gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Entlang Kreisstraße VG101 stehen vitale 15 cm bis 30 cm starke Linden, welche als Allee nach §19 NatSchAG gesetzlich geschützt sind.

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 18.10.20 folgendermaßen dar:

Tabelle 4: Biototypen im Plangebiet

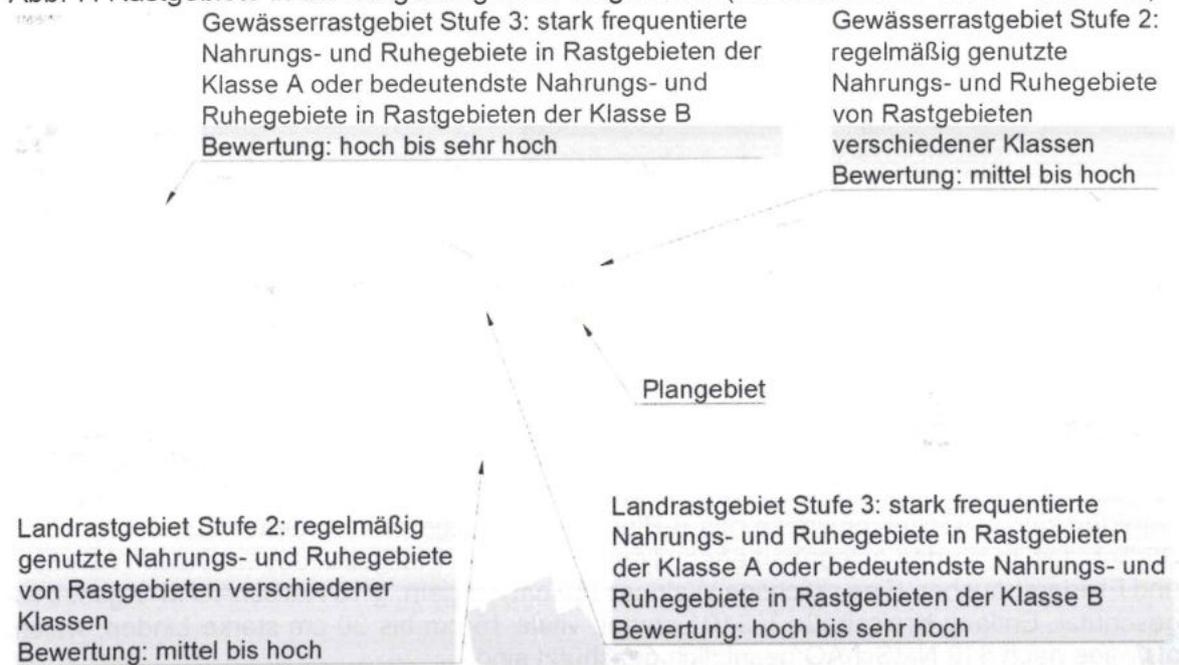
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
ODF	ländlich geprägtes Dorfgebiet	190,00	4,47
PGN	Nutzgarten	3.208,00	75,41
PHY	Siedlungsgebüsch heimischer Gehölze	158,00	3,71
PHW	Siedlungshecke heimischer Gehölze	698,00	16,41
	Summe	4.254,00	100,00

Fauna

Das Plangebiet ist zu etwa 5 % durch ein ehemals bewohntes Wohnhaus mit Stallanbau versiegelt. Alle unversiegelten Flächen (ca. 95%) des Plangebietes bestehen aus Scherrasen, auf dem Obstbäume wachsen. Die Grundstücksgrenzen werden von Gehölzen begleitet. Derzeit werden die Flächen regelmäßig gemäht und das Obst geerntet. Alle Gehölze sind potenzielle Bruthabitate. Im Dachbereich des Gebäudes wurden seit vielen Jahren ungenutzte Rauchschnalbenester festgestellt, deren Schutz als Fortpflanzungsstätte nicht mehr besteht. Zum Zeitpunkt der Aufnahme konnten keine Rauchschnalben festgestellt werden.

Eine einzelne Fichte ist etwa 40 cm dick, die übrigen Fichten der Hecke und der übrigen Koniferen wie Wacholder und Thuja kommen auf Stammstärken von 20 cm bis 30 cm. Die Obstbäume weisen Stammdurchmesser von 15 cm bis 45 cm keine Höhlen jedoch vereinzelt Stammrisse, Rindenspalten und Astabbrüche auf. Diese Strukturen können Fledermäusen im Sommer einzelne Quartiere bieten sind jedoch als Winterquartiere und Wochenstuben nicht geeignet. Das unterkellerte Wohn-, Stallhaus weist innen und außen geeignete Sommerquartiersmöglichkeiten auf. Die Bäume und oberirdischen Geschosse einschließlich des Dachbereiches sind aufgrund der Witterungsunbeständigkeit nicht als Winterquartier geeignet. Das Vorkommen von Wochenstuben für Fledermäuse konnte im Ergebnis einer einmaligen Begehung mit Batlogger im Juni 2022 ausgeschlossen werden. Der abgedeckte nicht zugängliche Keller bietet Einflugmöglichkeiten und Winterquartierspotenzial.

Abb. 7: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes (verändert nach GAIA – MV 2021)



Eremiten wurden im Messtischblattquadranten, in dem das Plangebiet liegt, nicht festgestellt. Höhlen und Hinweise auf Vorkommen baumbewohnender Käfer sind nicht vorhanden.

Der anstehende Boden ist bindig und somit nicht grabbar. Die bodendeckende Vegetation ist artenarm und ohne Struktur. Für Reptilien und Amphibien in Landlebensräumen sind im Plangebiet keine guten Bedingungen vorhanden.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2045-1 wurden laut LUNG M-V im Jahr 2008 fünf Brutplätze vom Kranich, zwischen 2011 und 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, 2015 ein besetzter Seeadlerhorst und zwischen 1994 und 2011 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe verzeichnet.

Entlang der ca. 330 m nördlich verlaufenden Peene wurden laut LUNG M-V einige Bibernachweise registriert (siehe Abb. 5). Fischotteraktivitäten sind im Messtischblattquadranten vorhanden.

Der Untersuchungsraum ist von einem Landastgebiet der Stufe 2 umgeben und liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V. Das Plangebiet ist allseitig von einem hohen Maschendrahtzaun und von dichter Bepflanzung gesäumt. Im Plangebiet stehen eine Vielzahl von Bäumen. Die bodendeckende Vegetationsschicht ist gemäht und bietet Beutetieren der o.g. Groß- und Greifvogelarten keine Deckung. Von einer Nutzung des Plangebietes durch zuvor genannte im Messtischblatt verzeichnete Arten als Nahrungshabitat bzw. als Transferraum wird daher nicht ausgegangen. Die Lebensraumfunktion des Plangebietes wurde im beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausführlich betrachtet.

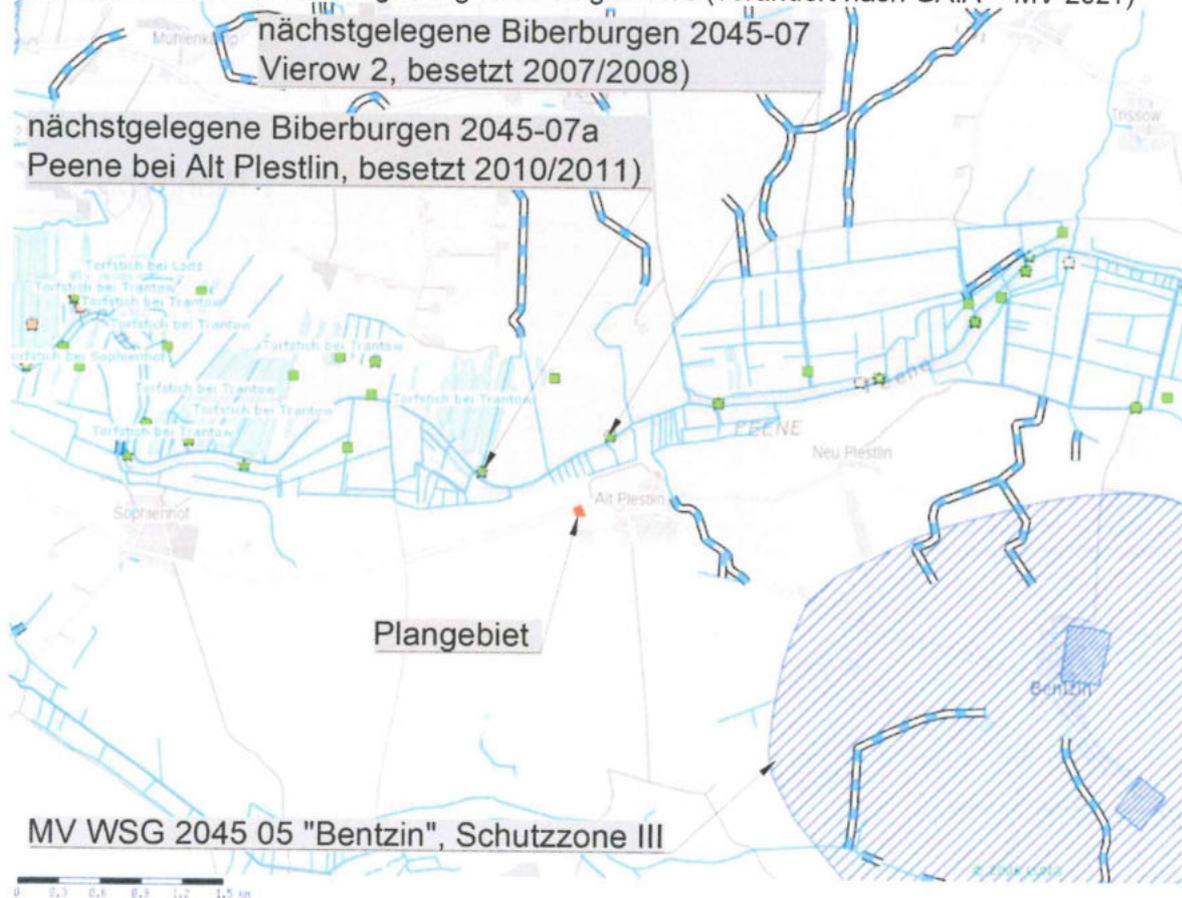
Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmern zusammen. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung vorbelastet.

Wasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht bei mehr als 10 m unter Flur an und ist aufgrund der Mächtigkeit bindiger Böden vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Abb. 8: Gewässer in der Umgebung des Plangebietes (verändert nach GAIA – MV 2021)



Klima/Luft

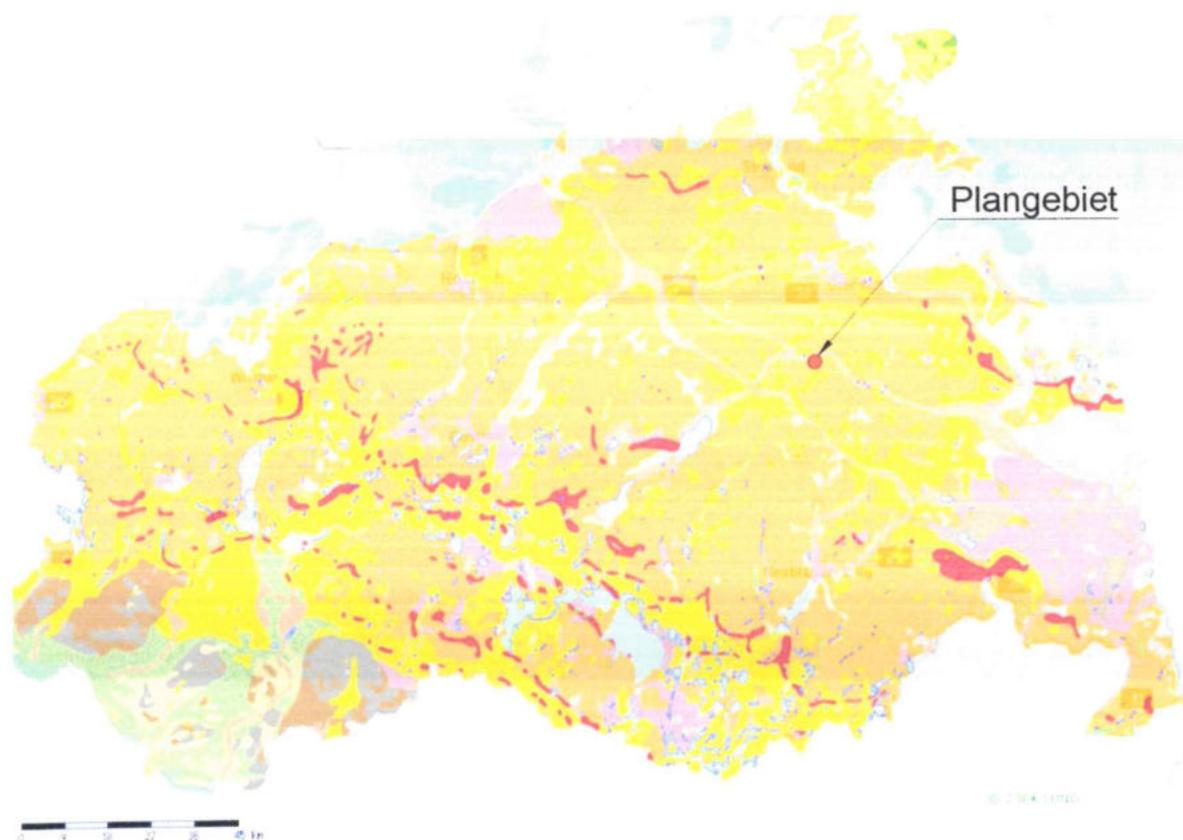
Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand geprägt. Dieser übt Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und

Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Nähe zu Straßen und Ackerflächen vermutlich geringfügig eingeschränkt.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatte“ und der Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Mecklenburg-Phase, mit ihren modellhaften Stauchwällen und einzelnen Sanderschüttungen, nördlich der Rosenthaler Rاندlage als Grundmoräne. GAIA-MV hier unter „Landschaftsbildräume - Bewertung“ weist dem den Untersuchungsraum betreffenden Landschaftsbildraum IV 6 – 4 „Peeneniederung“ eine sehr hohe Bewertung zu. Die Geländehöhen befinden sich zwischen 10 m und 11 m über NHN. Die Fläche und ihre Umgebung weisen ein eben bis flachwelliges Gelände auf. Das zu etwa 5 % mit landschaftstypischer Bebauung bestandene ebene Gelände ist Teil einer ehemaligen Bauernhausanlage mit Obstgarten. Der das Plangebiet umrahmende Gehölzbestand lässt keinen freien Blick in die Landschaft zu und grenzt somit den Landschaftsraum vom Siedlungsbereich ab. Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Zum Vorkommen von Kulturgütern liegen bisher keine Informationen vor.

Abb. 9: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (verändert nach GAIA – MV 2021)



Natura-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura-Gebiete befinden sich 170 m nördlich des Plangebiets (Abb. 6). Im weiteren Verfahren werden FFH-Vorprüfungen zum SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ und GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ erstellt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und

profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen und geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als Bebauung mit genutzten Freiflächen bestehen bleiben. Das Gelände würde weiterhin unregelmäßig frequentiert. Zusätzliche Versiegelungen würden nicht erfolgen.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.1.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

In einem unbewohnten und hauptsächlich ungenutzten Außenbereichsstandort werden bestehende Nutzungen geordnet und zukünftig zulässige Funktionen geplant, um weitere Bauungen zu regeln. Zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

Flora

Es werden umfängliche zusätzliche Versiegelungen von Grünflächen zugelassen. Drei Linden entlang der Zufahrt VG101, ein Großteil der umlaufenden Hecken sowie eine Walnuss werden zur Erhaltung festgesetzt. Die übrigen Einzelbäume bestehend aus Obstbäumen und Koniferen können ebenso wie die Sträucher im Plangebiet beseitigt werden.

Fauna

Der Abriss des Gebäudes verursacht den Verlust potenzieller Habitate für gebäudebewohnende Arten. Durch die Fällung der Obstbäume gehen potenzielle Bruthabitate baumbewohnender Arten sowie potenzielle Sommer-/Einzelquartiere von Fledermäusen verloren. Weitere faunistische Funktionen sind gemäß Artenschutzfachbeitrag nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Abs.1 § 44 BNatSchG werden durch die Planung, bei Umsetzung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen, nicht berührt.

Boden/Wasser

Im Plangebiet werden zusätzliche Versiegelungen zugelassen. Dieser Eingriff muss kompensiert werden. Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten sowie unversiegelten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück, ggf. unter Verwendung technischer Hilfsmittel, zurückzuhalten, zu verbrauchen oder zu versickern.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird sich verringern, da das Gebäude und die Obstbäume mit potenzieller Habitatfunktion beseitigt werden. Weiterhin wird das Gelände beunruhigt und zusätzlich versiegelt.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie infolge der Verursachung von Belästigungen durch die Planung zu erwarten, da die relativ kleinräumige zusätzliche Wohnbebauung nur geringe Immissionen erzeugt.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch die Planung von Bebauung zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Nach gegenwärtigem Wissensstand werden geplante eingeschossige Kubaturen durch den umliegenden Gehölzbestand von der Landschaft abgeschirmt sein, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Die geringe Erholungsfunktion bleibt bestehen. Risiken für die menschliche Gesundheit durch Änderung von Gewohnheiten und Einschränkung der Erholungsfunktion werden nicht erzeugt. Über das Vorkommen von Kulturgütern liegen derzeit keine Informationen vor.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die geplante Bebauung steht im lockeren Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung von Alt Plestlin. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen sind gering und entsprechen denen der Umgebung. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Die zulässige Beseitigung von Gehölzen betrifft nicht die komplette bestehende Grünmasse. Die vorhandenen Klimafunktionen Sauerstoffproduktion, Staubbindung und Windschutz kann

von den verbleibenden Pflanzen übernommen werden. Auch wenn zusätzliche Flächen im Rahmen des Möglichen versiegelt werden, führt die damit verbundene kleinflächige Aufwärmung nicht zur Beeinträchtigung der großräumigen Klimafunktion.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung der Bauvorhaben zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Bauvorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit den geplanten Funktionen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Abrisse oder Fällungen, sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 1 Jahr vor Beginn der Abrissarbeiten des Gebäudes sowie vor Fällung von Bäumen sind diese zuvor auf Vorkommen von Individuen der Fledermäuse und Brutvögel untersuchen zu lassen. Sollte bei diesen Untersuchungen besetzte Lebensstätten gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die Untersuchung und die Festlegung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie deren Umsetzung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.“
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze in den Randbereichen sind zu erhalten und zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 cm bis 18 cm zu ersetzen.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zur Überbauung von Grünflächen, Gehölzen und Boden. Diese Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren:

Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Zur Deckung des Kompensationsdefizites wurden 3.050 Kompensationsflächenäquivalente des Kontos VR-011 "Renaturierung Polder 3 Bad Sülze", welches ca. 40 km nordwestlich des Vorhabens in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ liegt, gekauft. Der Abbuchungsbescheid wird vor Prüfung der Planreife nach Stand §33 bzw. vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Die folgenden Ersatzmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF- Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt **4 Nistkästen** mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 5 des AFB.

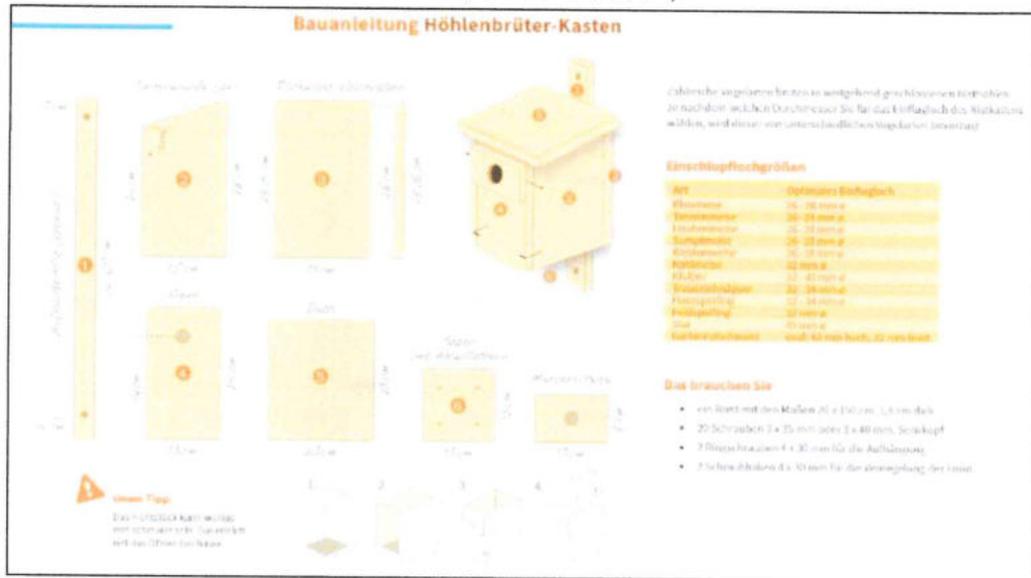
Abb.10: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die **6** Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

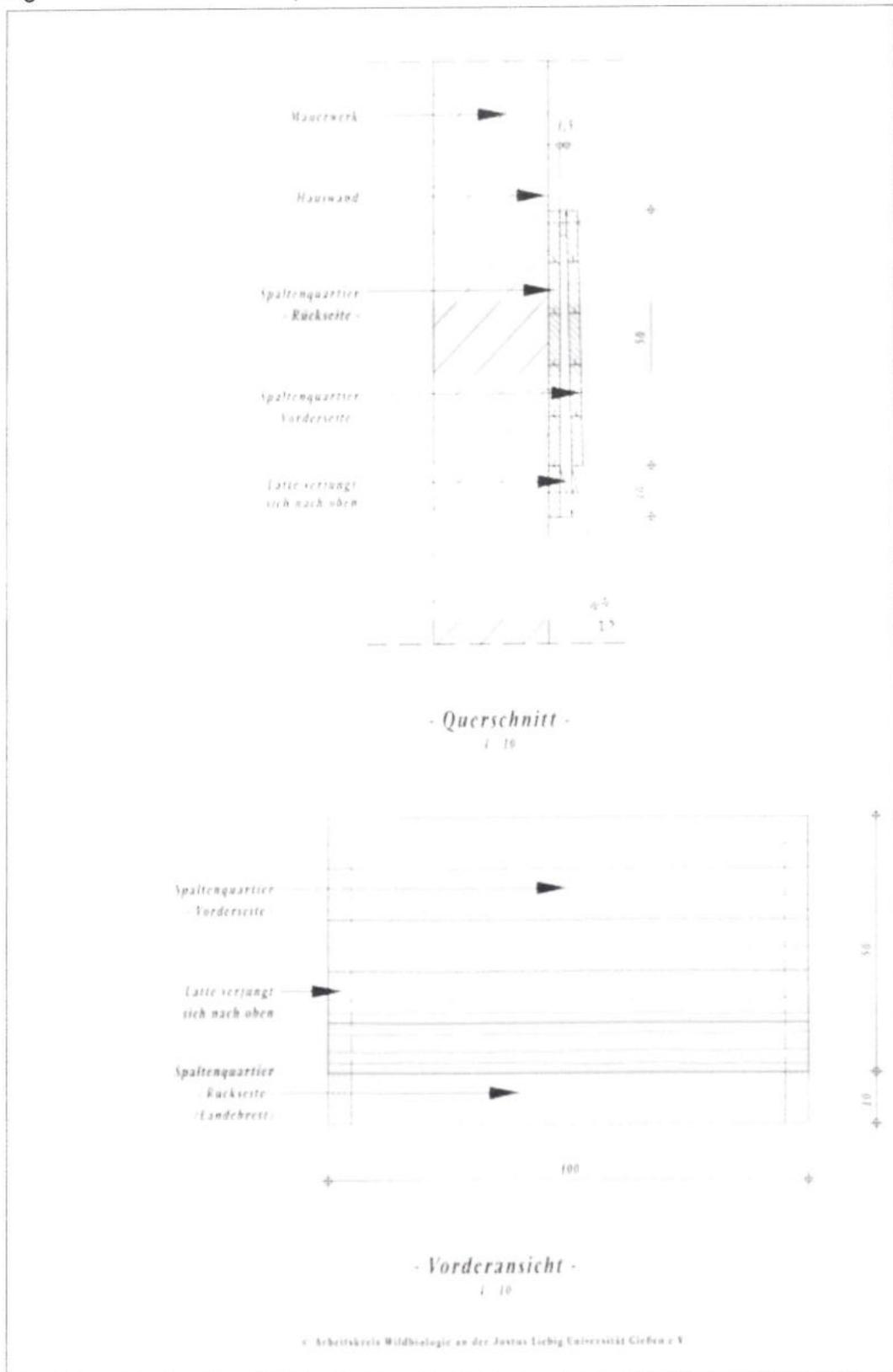
- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
 - 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch-32 mm breit
 - 1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm
 - 1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
 - 1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
 - 1 Nistkästen Kleiber ø 32 mm-45 mm
- mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 6 des AFB alternativ Fa. Schwegler

Abb. 11: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse ist durch 2 Fledermausbretter entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des AFB oder Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Geeignete Plätze für Fledermauskästen finden sich am Rande von Waldlichtungen, an Wegen, in Parkanlagen und naturnahen Gärten sowie in Gewässernähe. Dort sollen sie in Gruppen zu drei bis fünf Metern Höhe aufgehängt werden – geeignet sind beispielsweise einige beieinanderstehende Bäume. „Fledermausbretter“ können an nahezu jedem Haus angebracht werden, idealerweise an mindestens zwei Seiten des Hauses (Süd-, Ost- oder Westseite). Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abb. 12: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Quelle Arbeitskreis Wildbiologie Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.)



Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 0,4 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

A 3 Lagefaktor

Das Vorhaben umfasst vorhandene Bebauung liegt nicht in einem LSG oder innerhalb anderer Schutzgebiete aber unmittelbar südlich der Kreisstraße und ist somit weniger als 100 m von der nächsten Störquelle entfernt. Daraus ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Beeinträchtigungen

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die derzeit versiegelten Flächen sowie die Erhaltungsflächen.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche (m ²)
ODF	bereits versiegelt/ohne ökologischen Wert	190,00
PHX	Erhaltungsfestsetzung	83,00
PHZ	Erhaltungsfestsetzung	592,00
	Summe	865,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Es kommen der gesamte Geltungsbereich abzüglich der Flächen aus Tabelle 4 zum Ansatz. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 multipliziert.

Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopewert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
PGN	Baufläche gesamt	3.208,00	0,00	1,00	0,75	2.406,00
PHX	Baufläche gesamt	75,00	0,00	1,00	0,75	56,25
PHZ	Baufläche gesamt	106,00	0,00	1,00	0,75	79,50
		3.389,00				2.541,75

B 1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Im 200 Umkreis des Vorhabens befinden sich mehrere geschützte Biotope, die im Auftrag des LUNG M-V im Jahr 2002 kartiert wurden. Die geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens erreichen diese Biotope nicht. Mittelbare Beeinträchtigungen werden nicht bilanziert.“

Abb. 13: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis (verändert nach GAIA – MV 2021)

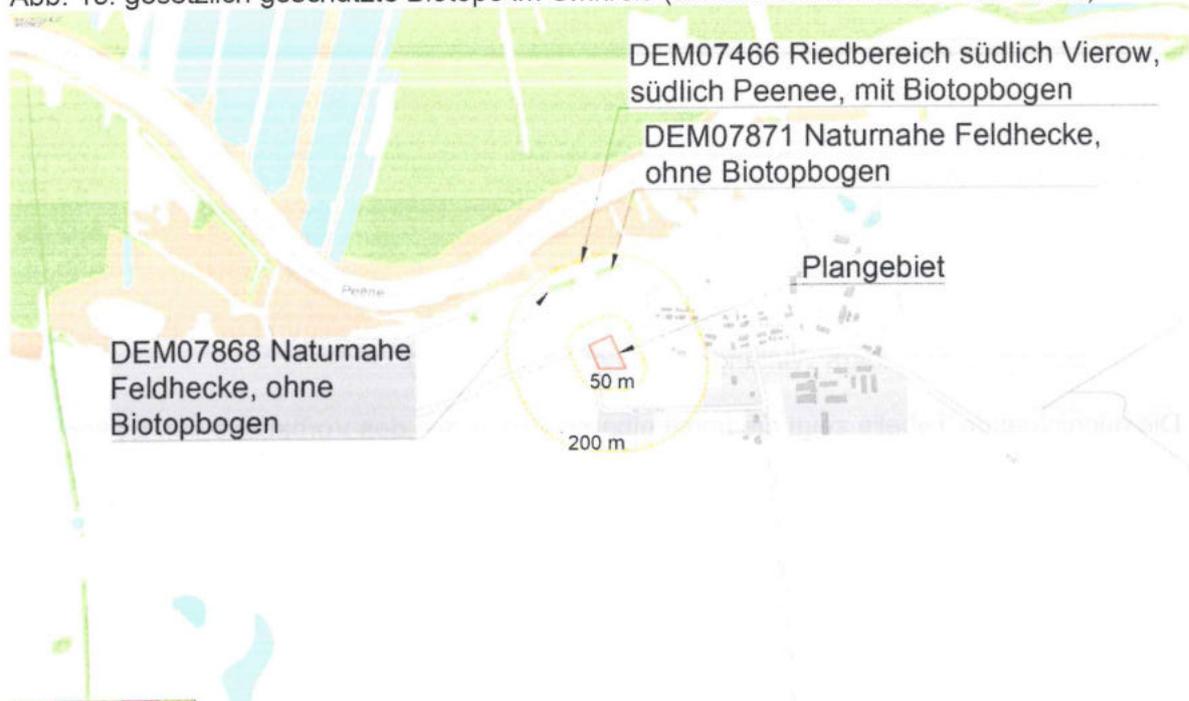


Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
PGN	Baufläche versiegelt	962,40	0,5	481,20
PHX	Baufläche versiegelt	22,50	0,5	11,25
PHZ	Baufläche versiegelt	31,80	0,5	15,90
		1.016,70		508,35

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten
Das Vorhaben betrifft nach derzeitigem Kenntnisstand potenzielle Habitate von Brutvögeln und Fledermäusen mit besonderen Lebensraumansprüchen. Infolge einer Untersuchung vor Abriss/Fällung ist das additive Kompensationserfordernis zu bestimmen.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben betrifft nach derzeitigem Kenntnisstand potenzielle Habitate von gefährdeten Fledermausarten. Infolge einer Untersuchung vor Abriss/Fällung ist das additive Kompensationserfordernis zu bestimmen.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 5

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
2.541,75				508,35		3.050,10

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter C 2 aufgeführt (Kauf von 3.050 Kompensationsflächenäquivalenten).

C 1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Es kommen keine kompensationsmindernden Maßnahmen zum Tragen.

C 2 Kompensationsmaßnahme

Kauf von 3.050 Kompensationsflächenäquivalenten siehe Punkt 2.3

C 2 Bilanzierung

Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ)	3.050 m²
Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)	3.050 m²

D Bemerkungen/Erläuterungen

Der Eingriff ist ausgeglichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit des Grundstücks, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird bei Umsetzung der Maßnahmen als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- Begehungen durch Fachgutachter

Bentzin, 23.10.2023

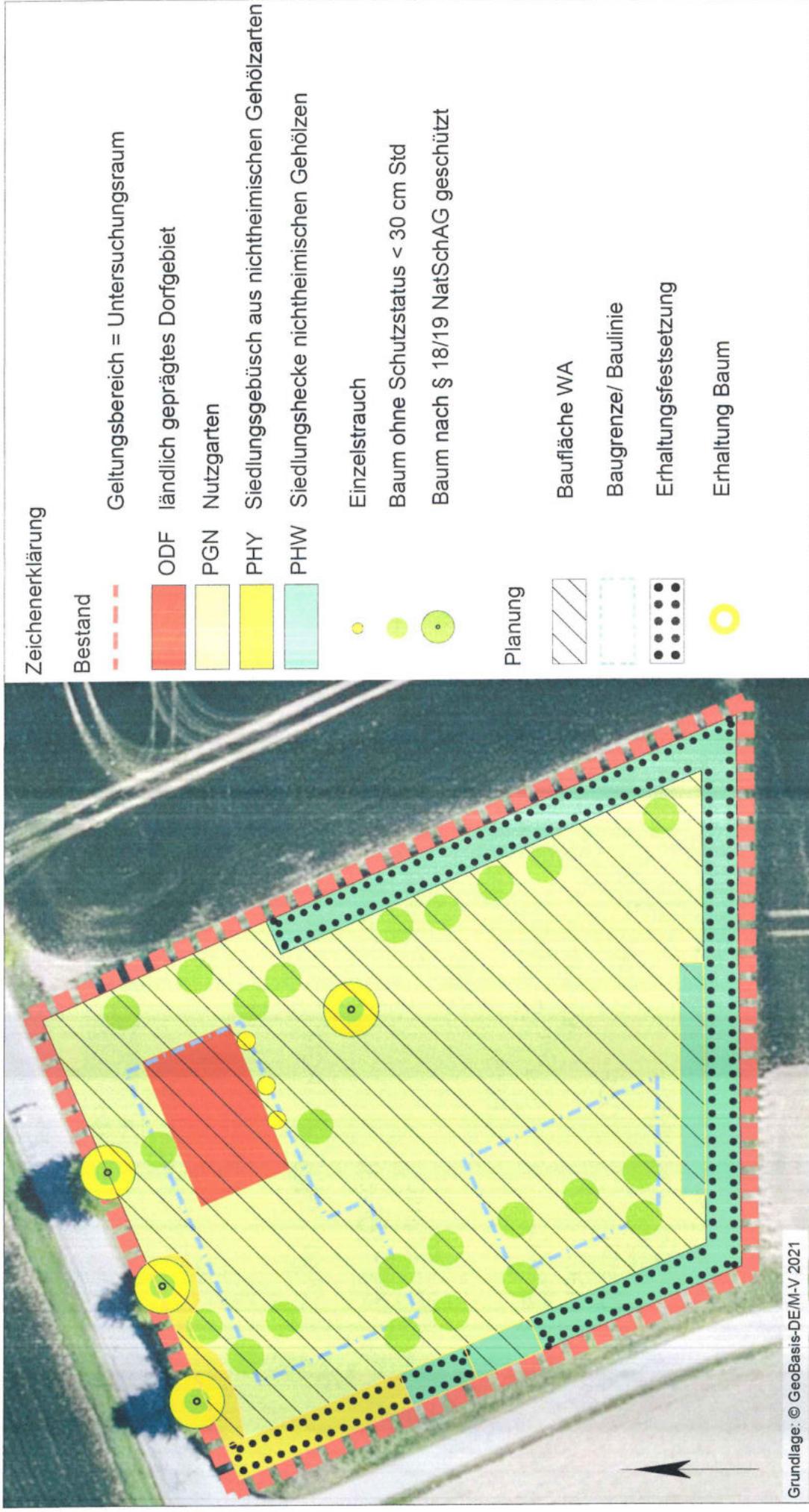
A. G. G. G.
Die Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 10 über den "Wohnen in Alt Plestin West" Bestandplan



Bebauungsplan Nr. 10 über den "Wohnen in Alt Plestlin West" Konfliktplan



Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ der Gemeinde Bentzin

FFH-Vorprüfungen für

SPA - Gebiet DE 2147-401 "Peenetallandschaft"

GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 25.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	VORGEHENSWEISE.....	5
4.	PROJEKTBECHREIBUNG	6
5.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	9
6.	BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE.....	10
6.1	BESCHREIBUNG DES SPA - GEBIETES DE 2147-401 "PEENETALLANDSCHAFT" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	10
6.2	BESCHREIBUNG DES GGB DE 2045-302 „PEENETAL MIT ZUFLÜSSEN, KLEINGEWÄSSERLANDSCHAFT AM KUMMEROWER SEE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	19
7.	ZUSAMMENFASSUNG	24
8.	QUELLEN.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Vogelschutzgebiet und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	3
Abb. 2:	GGB und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	4
Abb. 3:	Lage des Vorhabens zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)	7
Abb. 4:	Biotopzusammensetzung im Plangebiet (Bestandsplan)	10
Abb. 5:	Obstbäume im Westen.....	17
Abb. 6:	Gebäude vom Norden/ Nordosten.....	17
Abb. 7:	Walnüsse, östliche und südliche Grundstücksabpflanzung vom Osten	17
Abb. 8:	Haus vom Westen/ Südwesten	18
Abb. 9:	Grundstück vom Westen/Osten.....	18
Abb. 10:	Angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete.....	8
Tabelle 2:	Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der VSRL.....	11
Tabelle 3:	Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten der VSRL	12
Tabelle 4:	Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet	19
Tabelle 5:	Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	20
Tabelle 6:	Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 7:	Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 8:	Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 9:	Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 10:	Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	20
Tabelle 11:	Insekten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	21
Tabelle 12:	Beeinträchtigung der LRT und Arten der FFH-Richtlinie	21

1. Anlass und Ziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt unweit des Siedlungsrandes westlich von Alt Plestlin und unmittelbar südlich der Kreisstraße. In der Vergangenheit wurde das Bauernhaus mit angebautem Stall und Nutz- bzw. Obstgarten bewohnt. Das Gelände ist seit Jahren ungenutzt, wird instandgehalten und regelmäßig gemäht.

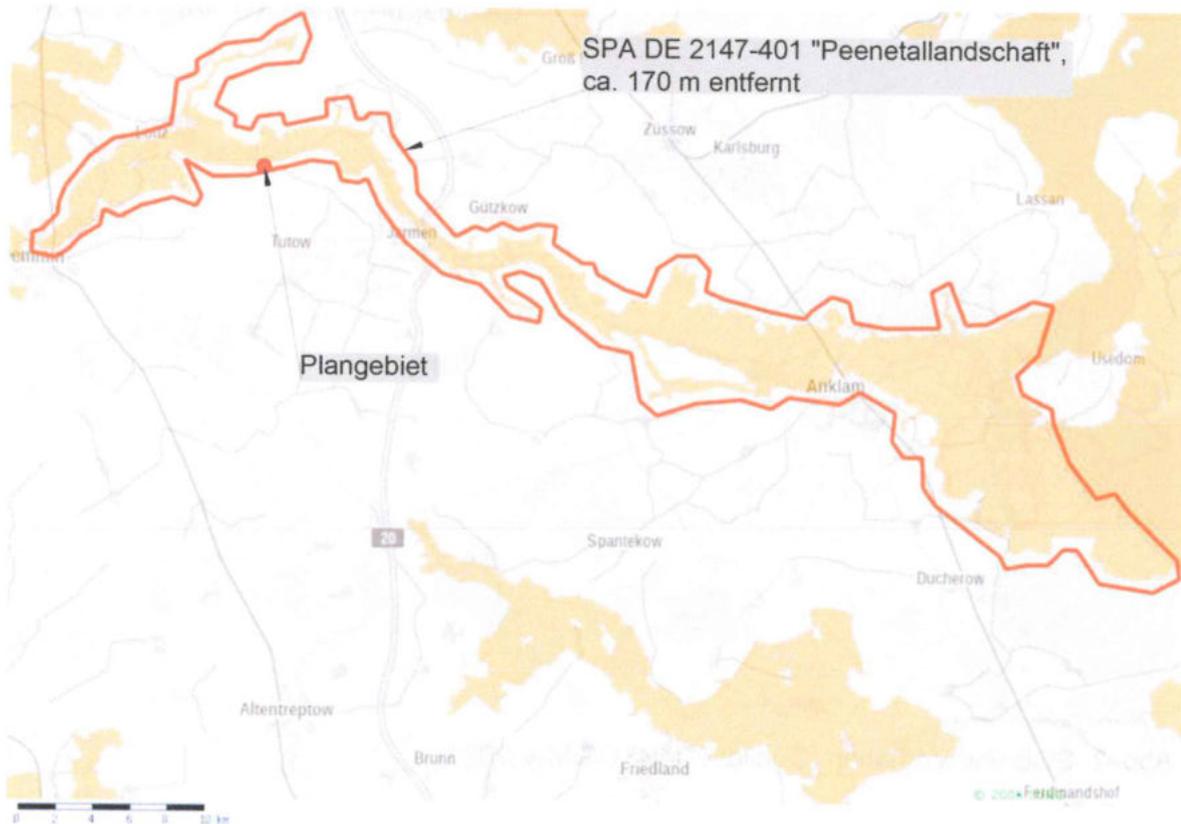


Abb. 1: Vogelschutzgebiet und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber mit etwa 170 m südlich des Vogelschutzgebietes SPA DE 2147-401 "Peenetallandschaft" und 180 m südlich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ in geringer Distanz zu den Schutzgebieten, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit der Wirkungen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura- Gebiete geboten ist.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen

nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

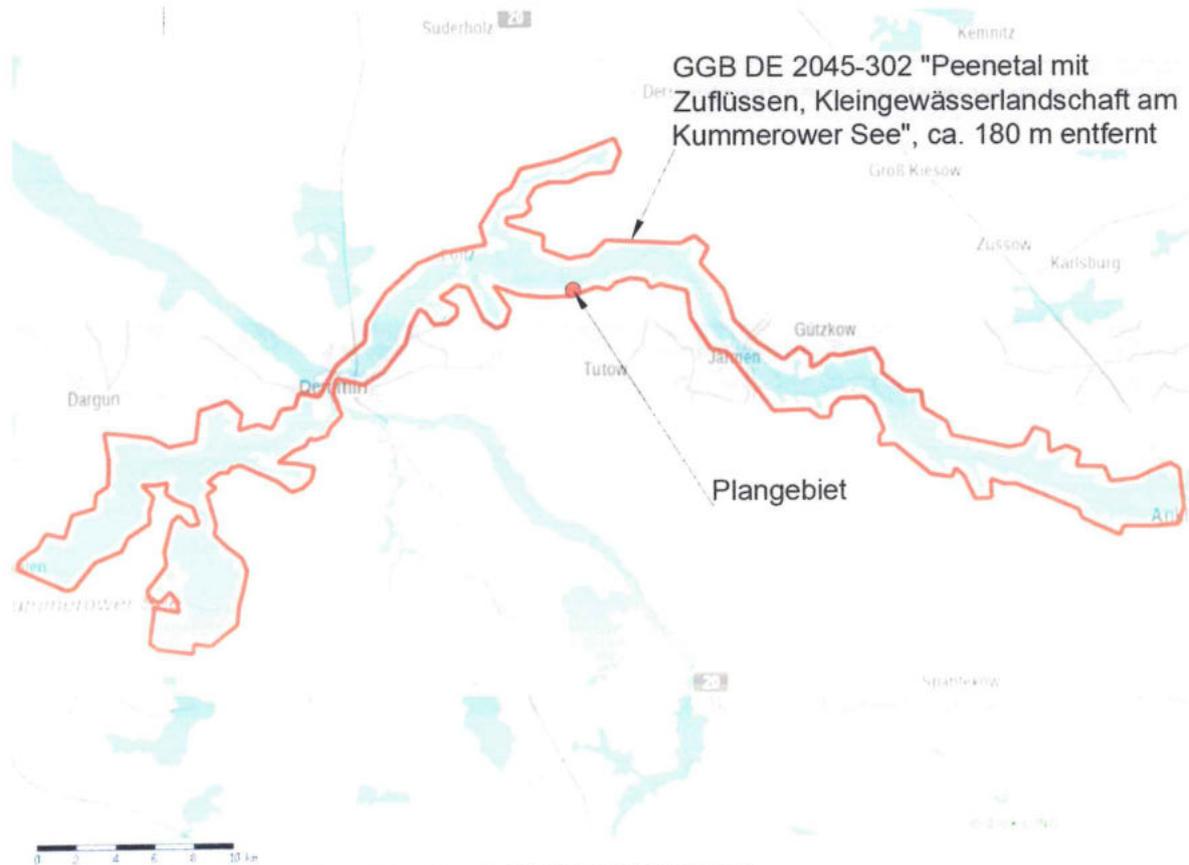


Abb. 2: GGB und Vorhaben (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und

muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die

Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitats. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht vor auf einem ungenutzten Grundstück mit Wohnhaus, angebautem Stall und Nutzgarten westlich der Ortschaft Alt Plestlin Wohnbebauung zu entwickeln. Es sollen zwei Wohngrundstücke entstehen.

Mittels B-Plan-Verfahren sollen für das etwa 0,4 ha umfassende Plangebiet die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Es ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 (zulässige Versiegelung von 30 % wg. nicht zulässiger Überschreitung der GRZ) und eingeschossiger Bebauung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt zukünftig über die bereits bestehenden Straßen nördlich und westlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist umschlossen von Siedlungsgebüsch und Siedlungshecken nichtheimischer Gehölze, die teilweise entfernt, teilweise zur Erhaltung festgesetzt werden. Ein Walnussbaum mit etwa 60 cm Stammdurchmesser sowie straßenbegleitende Linden im Norden bleiben erhalten, die Obstbäume und Koniferen können entfernt werden. Das Gebäude wird beseitigt.

Folgende Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Arbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch die Arbeit der Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von bereits verdichteten Flächen durch Baustellenbetrieb,

2. Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien,
3. Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchtem Flächen und Boden.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Beseitigung potentieller Habitate

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

Durch Wohnen verursachte Immissionen

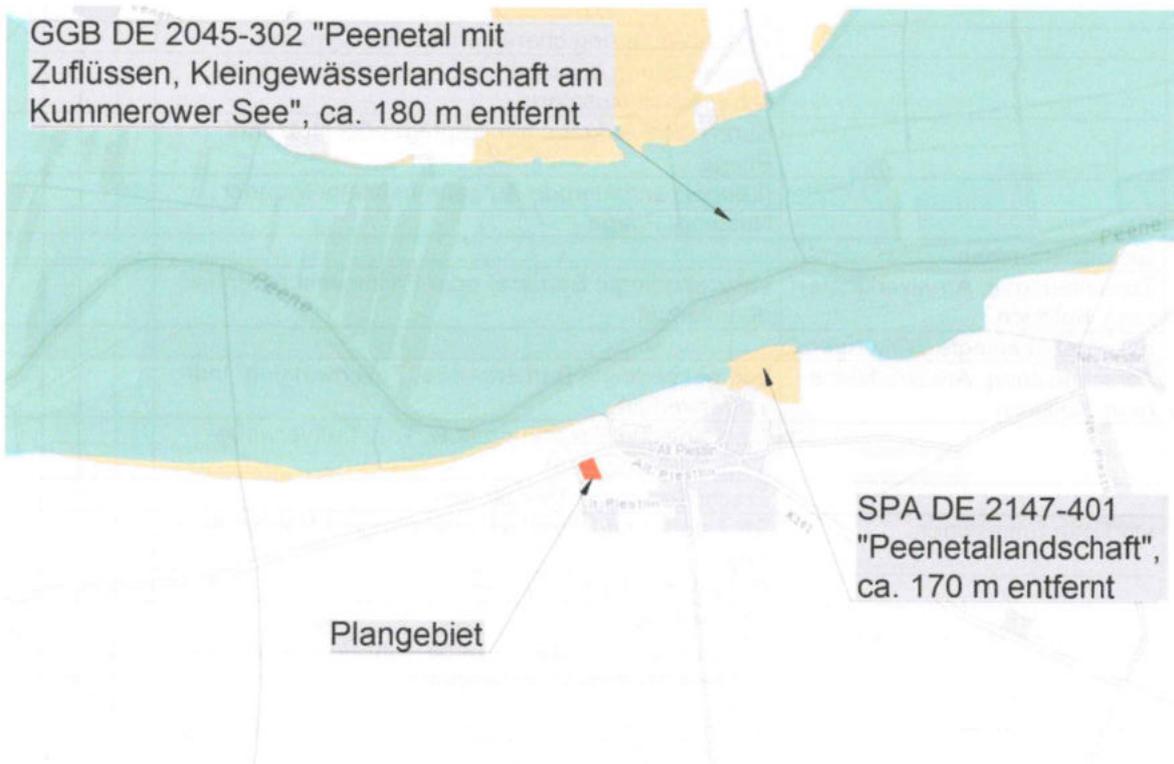


Abb. 3: Lage des Vorhabens zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura - Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet ist allseitig von einer dichten hohen Bepflanzung aus einer mehrreihigen Fichtenhecke sowie aus Fliedergebüschern umgeben und mit einem Drahtzaun eingefriedet. Unmittelbar nördlich und westlich verlaufen Straßen. Südlich sowie östlich erstreckt sich intensiv bewirtschafteter Acker. Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus vorhandenen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen leicht vorbelastet. Auf der Fläche steht ein ehemals bewohntes Wohnhaus mit Stallanbau. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Es weist ein Satteldach aus Dachziegeln auf Holzlattung, eine Fassade aus verputztem Ziegelmauerwerk, offenem Ziegelmauerwerk, Findlingsmauerwerk sowie an den Giebelseiten eine Asbestverkleidung und eine Holzverkleidung auf. Das Gebäude ist nicht zugänglich, bietet jedoch Einflugöffnungen. An der Außenhülle wurden weder Hinweise auf Bruttätigkeit noch auf Fledermausbesatz festgestellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Inneren gute Bedingungen für gebäudebewohnende Arten vorhanden sind. Es besteht Lebensraumpotenzial für Schwalben und andere Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze sowie für Fledermausarten.

Der Nutzgarten ist mit Obstbäumen bestockt, die abgeerntet werden. Die Obstbäume mit vereinzelt auftretenden Stammrissen, Rindenspalten und Astabbrüchen könnten Fledermäusen im Sommer Quartiere bieten, sind jedoch als Winterquartiere und Wochenstuben ungeeignet. Eremiten wurden im Messtischblattquadranten, in dem das Plangebiet liegt, nicht festgestellt. Höhlen und Hinweise auf Vorkommen baumbewohnender Käfer sind nicht vorhanden.

Die bodendeckende Vegetationsschicht ist von anspruchlosen Ruderalarten wie Spitzweigerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und verschiedenen Grasarten geprägt, wird regelmäßig gemäht und bietet Beutetieren der Groß- und Greifvogelarten keine Deckung.

Der anstehende Boden ist bindig und somit nicht grabbar. Die bodendeckende Vegetation ist artenarm und ohne Struktur. Für Reptilien und Amphibien in Landlebensräumen sind im Plan- gebiet keine guten Bedingungen vorhanden.

Fischotteraktivitäten sind im entsprechenden Messtischblattquadranten 2045-1 laut LUNG M- V vorhanden. Entlang der ca. 330 m nördlich verlaufenden, durch die Kreisstraße vom Plan- gebiet getrennten Peene erfolgten einige Bibernachweise.

Die Biotopzusammensetzung und Lage der Biotoptypen der Vorhabenfläche ist der Abbildung 4 zu entnehmen.

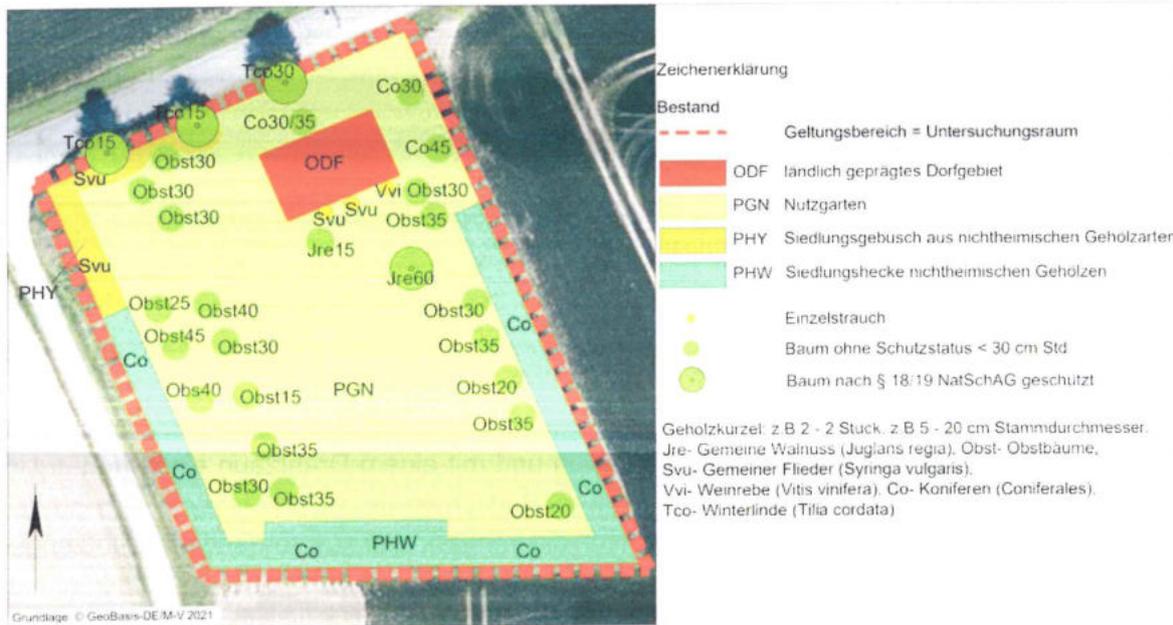


Abb. 4: Biotopzusammensetzung im Plangebiet (Bestandsplan)

6. Beschreibung der Natura-Gebiete

6.1 Beschreibung des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet liegt ca. 170 m nördlich des SPA - Gebietes DE 2147-401 "Peenetallandschaft".

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	X	1
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		0
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	
Fluss-Seeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X	
Graugans	<i>Anser anser</i>		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	X	1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X	1
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	X	
Knäkente	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X	2
Kormoran	<i>Circus cyaneus</i>		
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		1
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	X	2
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	X	V
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	X	2
Merlin	<i>Falco columbarius</i>		
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	V
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>		
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>		R
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	V
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	X	2
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Schwarzer Milan	<i>Milvus migrans</i>	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	X	2

Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X	1
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	
Turmfalke	<i>Limosa limosa</i>	X	
Uferschnepfe	<i>Crex crex</i>	X	1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	3
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	X	R
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	3
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	1
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		R
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	2
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	X	2

Rote Liste M-V (VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN 2015):

RL MV

= Rote Liste Meck.-Vp.

(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, Vorwarnliste

= noch ungefährdet, R = extrem selten

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines pot. Bruthabitates auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr / nur teilweise erfüllen kann
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	nein	nein
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte	nein	nein
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes	nein	nein

	Grünland, renaturierte Polder)		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand und Steilufern	nein	nein
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	beschränken sich im Wesentlichen auf fischreiche, langsam fließende oder stehende Gewässer und benachbarte Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen	nein	nein
Fluss-Seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Gewässer mit ausreichender Sichttiefe, störungs- und vegetationsarme Flächen (z.B. Schlammflächen), überstautes Grünland und renaturierte Polder mit Schwimmblattvegetation, vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorenfreien Inseln	nein	nein
Graugans (<i>Anser anser</i>)	größere Gewässer mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten und angrenzenden Landbereichen sowie unzerschnittene und störungsarmen landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische, feuchte bis nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Heidelerche (<i>Lullula arboraria</i>)	bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Kiefernwäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen	nein	nein
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	kurzrasige feuchte Wiesen, Moore; Wasser	nein	nein
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	sumpfige, dichte Verlandungszonen, wie Schilfgürtel, Röhrichte und Binsenbestände; bewohnt tiefer im Wasser stehende Röhrichte	nein	nein
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), Feucht- und Nassgrünland mit Gräben, überstautes Grünland und renaturierte Polder	nein	nein
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	ungestörte Schlafplätze, insbesondere Baumbestände, in Nähe fischreicher Gewässer	nein	nein
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	weites, offenes, feuchtes oder trockenes Kulturland, Aufforstungen, Waldlichtungen, gelegentlich Wiesen und Äcker	nein	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Feuchtgebiete des Waldes, wie beispielsweise Moore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen	nein	nein

Krickente (<i>Anas crecca</i>)	störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben	nein	nein
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln und offene Kulturlandschaft	nein	nein
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland	nein	nein
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	offene und halboffene Landschaften, Heiden, Birkenwälder baumlose Küsten	nein	nein
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	naturbelassene Wälder	nein	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Offenland mit Dornengebüsch	nein	nein
Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	Gewässerufer in Küstennähe	nein	nein
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	Uferbereiche der Binnengewässer	nein	nein
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	ausgedehnte Verlandungs- und Schilfzonen der Gewässer	nein	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Niederungsgebiete, Röhrichte.	nein	nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Feldgehölze, Waldränder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern	nein	nein
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen und renaturierte Polder als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	große, strukturreiche und unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit hohem Kronenschluss (Scheller 2009), kurzrasige, bewirtschaftete Wiesen als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzer Milan (<i>Milvus migrans</i>)	Feldgehölze, Waldränder, Ufergehölze, Wassernähe, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Gewässer, Feldgehölze, Wälder, strukturierte Agrarlandschaft	nein	nein
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Schilfzonen, Flüsse, Altarme, Sümpfe, mit Bäumen und Büschen	nein	nein
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Strukturierte Offenlandschaft mit Gebüsch, Dornensträuchern und einzelnen Bäumen, Waldlichtungen mit zahlreichem Gebüsch	nein	nein
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit struktureicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	nein	nein
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Uferzonen der Gewässer	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Sumpfbereiche, Niedermoore, Seggen- und Bindenseestände	nein	nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und lückiger Vegetation, Büten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufeln und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	mindestens 35 cm hohe deckungsreiche Vegetation, extensiv genutzte Agrarflächen, Weiden, Verlandungszonen	nein	nein
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)	lebt an reichlich bewachsenen Gewässern	nein	nein
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Siedlungsbereiche, Grünländer	nein	nein
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturierte Waldbereiche in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten	nein	nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	offene, feuchte Habitate, breite Flusstäler, Verlandungszonen und trockene Lebensräume Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen, junge Aufforstungen	nein	nein
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	nährstoffreiche Binnengewässer	nein	nein

Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	Wälder mit Altholzanteilen an fischreichen Seen und langsam fließenden Flüssen	nein	nein
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	geschlossener, alter, hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungsinseln und nicht zu dichtem Kronenschluss mit absterbenden ausgebrochenen oder toten Ästen im oberen Stammbereich	nein	nein
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	dichte Vegetation der Verlandungsgesellschaften und Seggenwiesen	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird die Existenz von Fortpflanzungsstätten im Plangebiet für die Zielarten des SPA und Beeinträchtigungen solcher Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen. **Außer den folgenden 15 Arten** Heidelerche, Kornweihe, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Turmfalke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper **sind alle Zielarten an Gewässer gebunden**. Die Vorhabenfläche liegt ca. 330 m südlich der Peene-niederung. Weitere Gewässer befinden sich in näherer Umgebung des Vorhabens nicht. Die Bruthabitate der gewässergebundenen Arten liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Mittelspecht, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergschnäpper benötigen als Bruthabitat geschlossenen alten Baumbestand bzw. Wälder mit Totholzanteilen. Das Plangebiet und seine Umgebung beinhaltet keine derartigen Strukturen.

Der **Turmfalke** nistet in Feldgehölzen, Baumhecken, Baumgruppen oder auf Einzelbäumen. Das Gehölzbiotop um die Vorhabenfläche herum, weist keine Horste oder andere Hinweise auf Brutgeschehen des Turmfalken auf.

Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke benötigen Offenflächen mit schütterer Vegetation. Die Heidelerche hält sich am Rand von Kiefernwäldern auf. Der Neuntöter und die Sperbergrasmücke brüten in Dornensträuchern. Diese Bedingungen sind im Plangebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden.

Kornweihe, Wachtelkönig, Wiesenweihe brüten auch auf Grünlandflächen. Auf der Vorhabenfläche fehlt jedoch die deckungsgebende Vegetation. Zudem ist das Plangebiet als Brutrevier zu klein und durch regelmäßige Mahd sowie die umgebenden Straßen beunruhigt. Die Fluchttoleranzen der obengenannten Arten werden damit unterschritten. Ein Vorkommen der Arten ist nicht zu erwarten.

Der **Weißstorch** bevorzugt Siedlungsbereiche und Grünländer. Aufgrund der allseitigen hohen und dichten Umpflanzung, des Bewuchses auf der Vorhabenfläche, der schlechten Bedingungen für Beutetiere wie der unstrukturierten Vegetation, der fehlenden Deckung, des nicht grabbaren Substrates und der Beunruhigung im Umfeld des Plangebietes wird eine Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat für den Weißstorch ausgeschlossen.



Abb. 5: Obstbäume im Westen



Abb. 6: Gebäude vom Norden/ Nordosten



Abb. 7: Walnüsse, östliche und südliche Grundstücksabpflanzung vom Osten



Abb. 8: Haus vom Westen/ Südwesten



Abb. 9: Grundstück vom Westen/Osten

Gewässerrastgebiet Stufe 3: stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B, Bewertung: hoch bis sehr hoch



Landrastgebiet Stufe 2: regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen, Bewertung: mittel bis hoch

Abb. 10: Angrenzende Rastplatzfunktion (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Der Untersuchungsraum ist von einem Landastgebiet der Stufe 2 umgeben und liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

6.2 Beschreibung des GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich 180 m südlich des GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitats.

Tabelle 4: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
LRT 6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
LRT 6210*	Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
LRT 6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
LRT 6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
LRT 7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
LRT *7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davalianae
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

LRT 9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
LRT *91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
LRT 91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe

Tabelle 5: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>

Tabelle 6: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>
Lachs	<i>Salmo salar</i>
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>

Tabelle 7: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>

Tabelle 8: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

Tabelle 9: Amphibien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>

Tabelle 10: Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
------------------------------	-------------------------

Tabelle 11: Insekten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>
Eremit	* <i>Osmoderma eremita</i>
Menetries-Laufkäfer	* <i>Carabus menetriesi</i>

Tabelle 12: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Alle Lebensraumtypen aus Tabelle 4	gem. Managementplan	nein	nein
Biber, Fischotter	Ungestörte Gewässerabschnitte mit Gehölzbestand, flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	nein
Mopsfledermaus	Wochenstubenquartiere in stehendem Totholz ausreichender Dicke, Bäumen mit abstehender Borke, Spalten und anderen Quartierstrukturen in Wäldern Winterquartiere in unterirdischen Bunker- und Kelleranlagen Laubwälder mit hinreichend hohen Anteilen der Reifephase im FFH-Gebiet hinreichend hoher Anteil an Biotopbäumen und stehendem Totholz ausreichender Dicke, feuchte Wälder bzw. Laubwald/Feuchtgebietskomplexe, parkartige Landschaften, Wald-ränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege arten- und	ja	nein

	individuenreiche Nahrungsvorkommen (insbesondere Klein- und Nachtschmetterlinge) Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen		
Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Lachs, Meerneunauge, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer	Fließgewässer	nein	nein
Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke	Feuchtbereiche, Moore, Uferbereiche, Stillgewässer	nein	nein
Sumpf-Glanzkraut	Feuchtbereiche, Niedermoore	nein	nein
Kammolch	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. - arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen geeignete Sommerlebensräume geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Rotbauchunke	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. - arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer geeignete Sommerlebensräume durchgängige	nein	nein

	Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen		
Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer, grabbares Substrat	nein	nein
Großer Feuerfalter, Große Moosjungfer, Breitrand	Gewässer	nein	nein
Eremit	Höhlenbäume	nein	nein
Menetries-Laufkäfer	Durchströmungsmoore	nein	nein

Die Vorhabenfläche beinhaltet keine Lebensraumtypen und so gut wie keine Lebensräume der überwiegend gewässergebundenen Zielarten des GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“.

Mobil und nicht ausschließlich gewässergebunden ist die **Mopsfledermaus**, für die der Kellerbereich ein mögliches Winterquartier darstellt. Zwar sind in den Verbreitungskarten © 2022 Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern im betreffenden Messtischblattquadranten 2045-1 keine Nachweise von Mopsfledermäusen registriert, jedoch wird aufgrund der guten Habitatausstattung des Gebietes und der Verbreitungskarten des BfN im nachfolgend eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Planung auf diese Zielart vorgenommen.

Die Art ist eher an Wälder und parkartige Landschaften mit Wasseranteilen gebunden, die in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden sind. Sie findet kein Totholz in ausreichender Dicke vor, welche als Winterquartiere bzw. Wochenstubenquartiere dienen könnten. Es besteht kein Biotopverbund mit den Habitaten im GGB. Es ist jedoch nach einmaliger oberflächlicher Betrachtung des Geländes nicht auszuschließen, dass die unterirdischen Gebäudeteile des ehemaligen Wohnhauses geeignet sind der Mopsfledermaus als Winterquartier zu dienen. Um eine Beeinträchtigung dieser Zielart und somit der Erhaltungsziele des GGB zu vermeiden wird festgesetzt, 1 Jahr vor Beginn der Abrissarbeiten des Gebäudes dieses zuvor auf Vorkommen von Individuen der Fledermäuse untersuchen zu lassen. Sollte bei diesen Untersuchungen besetzte Lebensstätten gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die Untersuchung und die Festlegung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie deren Umsetzung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.“

Die Nichtbetroffenheit der weiteren mobilen nicht gewässergebundenen Zielarten werden im Folgenden erläutert.

Kammolch und Rotbauchunke finden keine Laichgewässer und keine geeigneten Landlebensräume im Plangebiet vor. Der Boden ist nicht grabbar, die Bodenvegetation gemäht und undifferenziert. Es befinden sich keine Findlings- oder Geästhaufen auf der Fläche. Durchgängige Wanderkorridore zwischen GGB und Plangebiet sind nicht vorhanden.

Eremiten wurden im Meßtischblattquadranten, in dem das Plangebiet liegt, nicht festgestellt. Höhlen und Hinweise auf Vorkommen baumbewohnender Käfer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Die geplante Fläche liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Sämtliche auf der Baufläche auftretenden Wirkungen wie Versiegelung und Immissionen erreichen das FFH-Gebiet nicht. Es gibt keine Wirkungsmedien, wie Gräben, verbindende Gehölzstrukturen oder Niederungen zwischen der Vorhabenfläche und dem GGB sowie möglichen Lebensräumen der Zielarten, so dass diese im Plangebiet keine geeigneten Bedingungen vorfinden bzw. dieses nicht erreichen können.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die außerhalb der Natura-Gebiete liegende Vorhabenfläche ist durch umgebende Nutzungen beunruhigt. Es besteht so gut wie keine Habitatfunktion für die Zielarten der Natura-Gebiete. Lebensraumtypen des GGB sind nicht vorhanden.

Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Zielart Mopsfledermaus in unterirdischen Gebäudeteilen wird durch vor Bau durchzuführende Untersuchungen und daraus ggf. resultierende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vermieden.

Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura – Gebiete außerhalb der Vorhabenfläche nicht.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V)1 vom 12. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ der Gemeinde Bentzin

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 04.07.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	7
4.1.	Allgemeine Untersuchungen	7
4.2.	Avifauna Potenzialanalyse	7
4.3.	Fledermäuse Potenzialanalyse	7
4.4.	Reptilien/Amphibien Potenzialanalyse	7
5.	Vorhabenbeschreibung	7
6.	Relevanzprüfung	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	8
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	9
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	9
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	9
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	10
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	10
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
6.10.	Übersicht Relevanzprüfung	11
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
7.1.	Avifauna	14
7.1.1.	Brutvögel	14
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	17
7.2.	Microchiroptera	18
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse	19
8.	Zusammenfassung	21
9.	Quellen	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)	6
Abb. 3:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 4:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (© LAIV – MV, 2021)	10
Abb. 5:	Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	22
Abb. 6:	Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	23
Abb. 7:	Fledermausbretter (Dietz&Weber, Universität Gießen e.V.)	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 2: Potenzielle gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten.....	15
Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter	15
Tabelle 4: Potenzielle Gebüschbrüter.....	16
Tabelle 5: Potenzielle Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter	16
Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	19

Anhänge

10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	26
11. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	27
11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling	27
11.2. Anhang 2.2 – Feldsperling	28
11.3. Anhang 2.3 – Gimpel	30
11.4. Anhang 2.4 – potentiell vorkommende bg Baumbrüter.....	32
11.5. Anhang 2.5 – potentiell vorkommende bg Gebüschbrüter.....	33
11.6. Anhang 2.6 –potenzielle Gebäude-, Nischen-, und Höhlenbrüter.....	35
12. Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera	37
12.1. Anhang 3.1 – potentielle gebäude- und gehölbewohnende Fledermäuse	37
13. Anhang – Fotoanhang	38

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung beabsichtigt mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wohnen in Alt Plestlin West“ die Errichtung von Wohnbebauung auf dem ca. 0,4 ha großen Plangebiet. Derzeit befindet sich das Grundstück im Außenbereich des Ortsteils Alt Plestlin der Gemeinde Bentzin. Das Gelände unterlag in der Vergangenheit der Nutzung als Bauernhaus mit Scheune. Das Gebäude ist seit mehreren Jahren ungenutzt und soll ebenso wie Gehölze entfernt werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

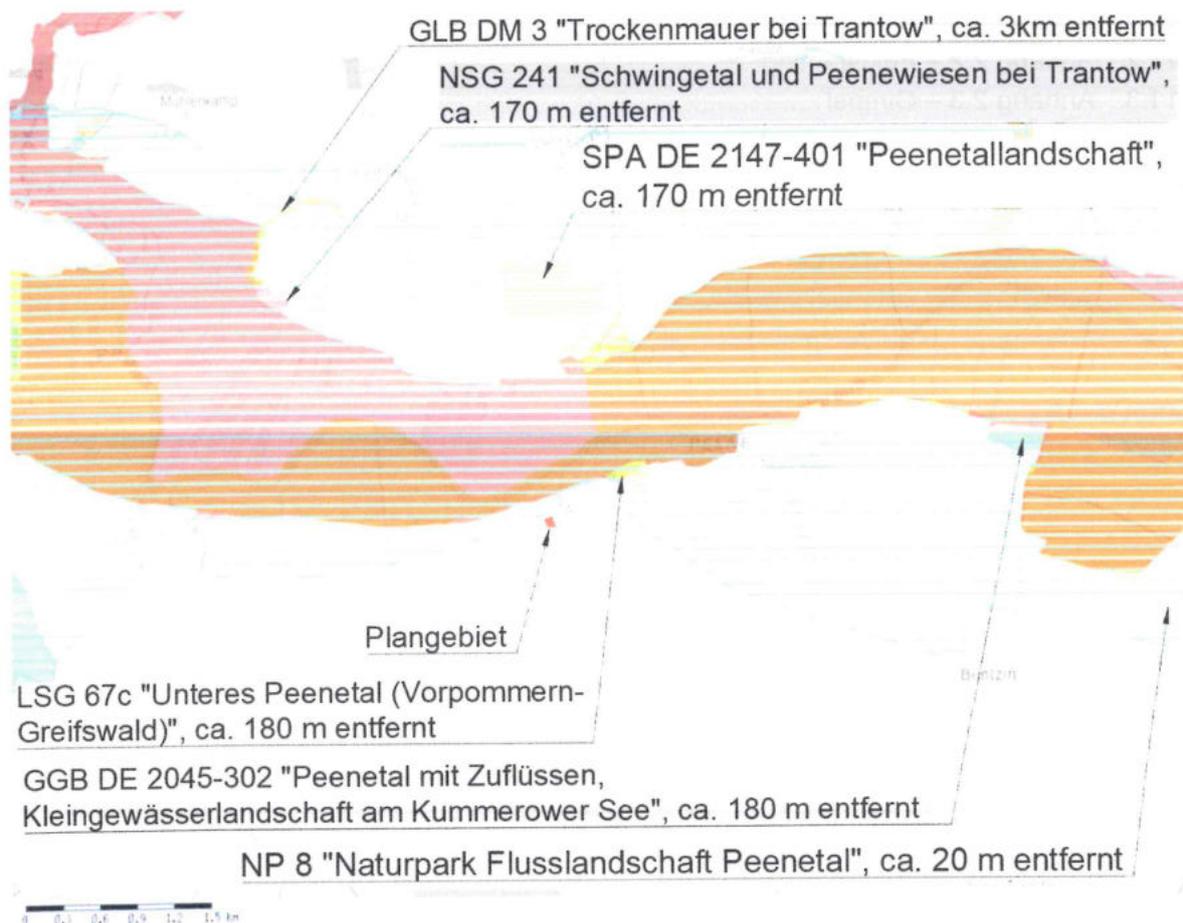


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

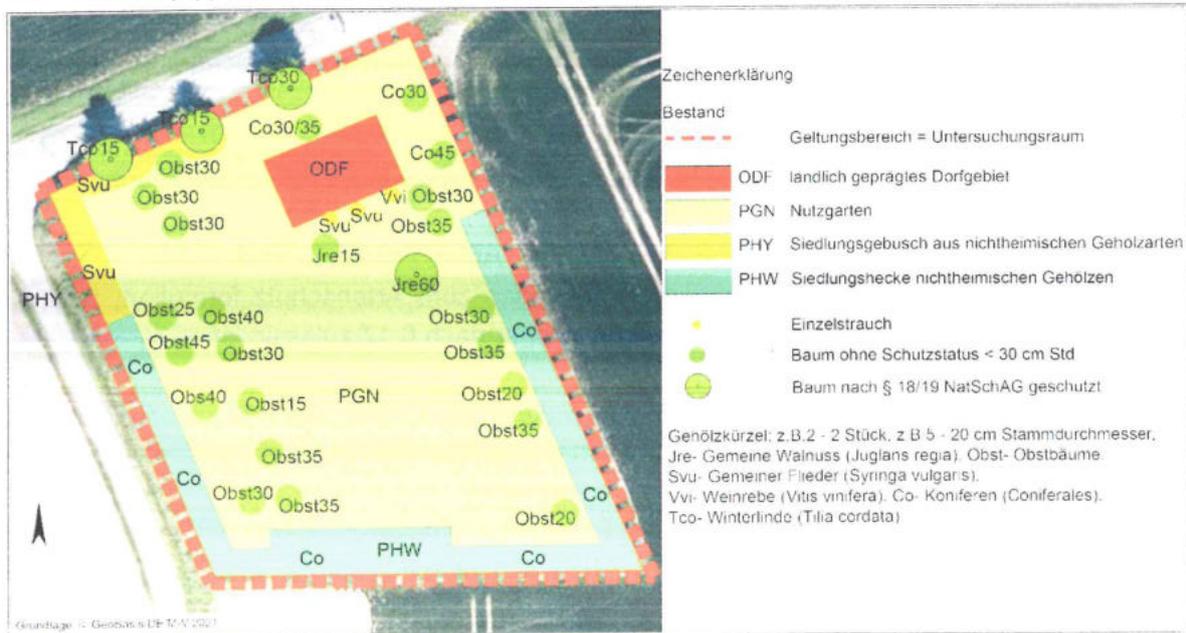
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Alt Plestlin. Unmittelbar nördlich der an das Plangebiet angrenzenden Kreisstraße VG101 erstreckt sich der Naturpark Nr. 8 „Naturpark Flusslandschaft Peenetal“. Daran anschließend, etwa 330 m, nördlich des Plangebietes verläuft die Peene, die laut NatSchAG M-V ein Fließgewässer 1. Ordnung ist. Die Peene erzeugt einen Uferschutzstreifen von 50 m, der das Plangebiet nicht tangiert. Im Süden und Osten grenzen Ackerflächen und im Westen eine örtliche Straße an. In der Vergangenheit wurde das Bauernhaus mit Scheune und Nutz- bzw. Obstgarten bewohnt. Das Gebäude ist unterkellert mit offenen Fenstern im Dachstuhlbereich. Das Gelände ist seit Jahren ungenutzt, wird instandgehalten und regelmäßig gemäht. Südlich des Gebäudes wird derzeit Material, so z.B. Dachziegel, gelagert. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der

umgebenden Straße und landwirtschaftlichen Nutzungen der umliegenden Ackerflächen. Aufgrund einer dichten Umzäunung und Umpflanzung ist das Plangebiet nicht zugänglich, nicht erlebbar und erfüllt somit keine besondere Bedeutung für die Erholung.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Die Garten -und Grünflächenbereiche wurde auch nach Nutzungsaufgabe weiterhin regelmäßig gemäht, so dass die Vegetation von anspruchslosen Ruderalarten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und verschiedenen Süßgräsern geprägt ist. Aufgrund der Verschattungen durch die Siedlungshecke nichtheimischer Gehölze (PHW) aus Fichten (*Picea*), die Siedlungsgebüsche nichtheimischer Arten (PHY) aus gemeinem Flieder (*Syringa vulgaris*) und die weiteren Einzelgehölze (Obstbäume und Koniferen) auf der Fläche, hat sich stellenweise ein dichter Moost Teppich gebildet. Der das Plangebiet umrahmende Gehölzbestand lässt keinen freien Blick in die Landschaft zu und grenzt somit den Landschaftsraum vom Siedlungsbereich ab. Geschützte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht festgestellt worden.

Südlich des im Norden gelegenen ehemaligen Wohn- und Stallgebäudes wachsen Weinreben und Fliedersträucher. Eine mächtige Walnuss (60 cm) ist gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Entlang Kreisstraße VG101 stehen vitale 15 cm bis 30 cm starke Linden, welche als Allee nach §19 NatSchAG gesetzlich geschützt sind.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen zusammen. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung vorbelastet. Die bodendeckende Vegetation ist artenarm und ohne Struktur. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht bei mehr als 10 m unter Flur an und ist aufgrund der Mächtigkeit bindiger Böden vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand geprägt. Dieser übt Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Nähe zu Straßen und Ackerflächen vermutlich geringfügig eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Allgemeine Untersuchungen

Bei den durchgeführten Begehungen am 18.10.2021 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, das Gebäude und die Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls am 18.10.2021. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) sowie Verbreitungskarten des LUNG.

4.2. Avifauna Potenzialanalyse

Gehölze, Bodenflächen und das Gebäude wurden am 18.10.22 und 07.06.22 begangen und die beobachteten Vögel registriert. Dabei kamen Feldstecher und Fotokamera zum Einsatz. Den vorhandenen Habitaten wurden vorkommende und potenziell vorkommende Arten zugeordnet.

4.3. Fledermäuse Potenzialanalyse

Am 07.06.22 von 18.00 bis 23.00 wurde das Gebäude innen und außen und das Gelände u.a. mit Hilfe eines Batloggers und einer Kotanalyse auf Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Arten untersucht. Dazu wurden für Fledermäuse typische Strukturen (Gebäude, Gehölze) auf mögliches Quartierspotential geprüft und das Plangebiet auf seine potentielle Eignung als Jagdhabitat sowie auf Vorkommen von Leitlinien eingeschätzt.

4.4. Reptilien/Amphibien Potenzialanalyse

Das Untersuchungsgebiet wurde besichtigt und auf ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien potentiell abgeschätzt. Für Tiere attraktive Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenbereiche) wurden dabei gezielt besichtigt.

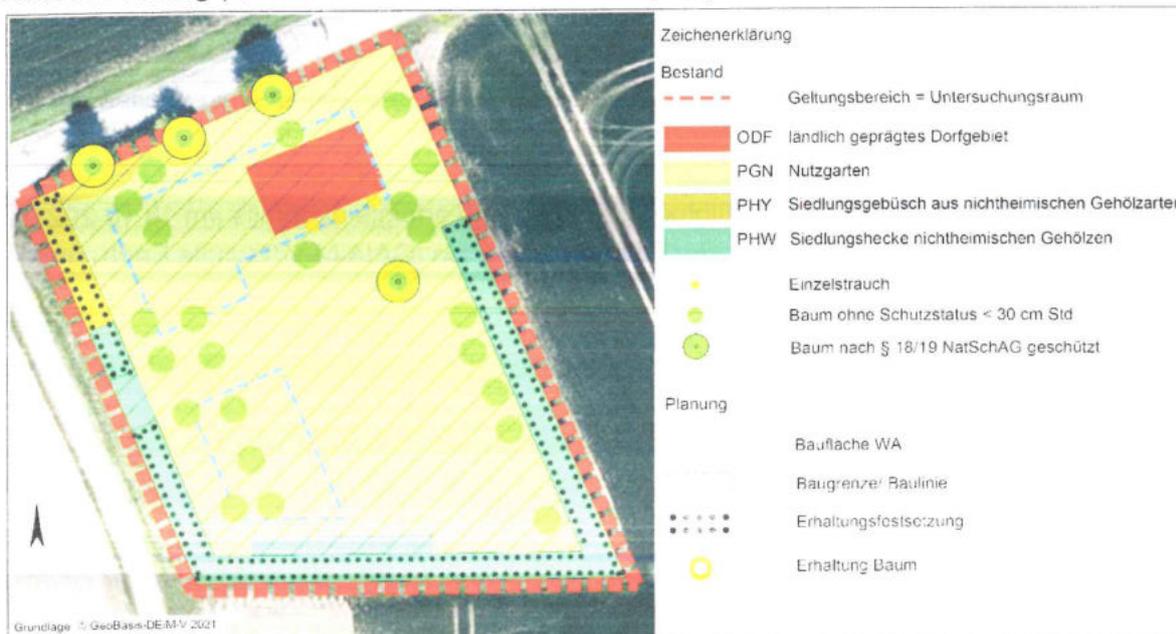
5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf einem ungenutzten Grundstück mit Gebäude und Nutzgarten westlich der Ortschaft Alt Plestlin Wohnbebauung zu entwickeln.

Mittels B-Plan-Verfahren sollen für das etwa 0,4 ha umfassende Plangebiet die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Es ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 (zulässige Versiegelung von 30 % wg. nicht zulässiger Überschreitung der GRZ) in eingeschossiger Bebauung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt zukünftig über die bereits

bestehenden Straßen nördlich und westlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist umschlossen von Siedlungsgebüsch und Siedlungshecken nichtheimischer Gehölze, die überwiegend zur Erhaltung festgesetzt werden. Ein Walnussbaum mit etwa 60 cm Stammdurchmesser sowie straßenbegleitende Linden im Norden bleiben erhalten, die einzelnen Obstbäume und Koniferen können entfernt werden. Das Gebäude wird beseitigt.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze, das Gebäude und die Bodenflächen im Untersuchungsraum sind potenzielle Brut- und Nahrungshabitate für Vogelarten. Die Existenz versteckter Höhlen in uneinsehbaren Kronenbereichen und somit das Vorkommen von Höhlen- und Nischenbrütern ist möglich. Das Gebäude hat mehrere Einflugmöglichkeiten, die von verschiedenen Vogelarten genutzt

werden können. Die kleinflächigen, gehölzbestandenen, regelmäßig gemähten und beunruhigten Bodenflächen des Geländes eignen sich nicht als Habitat für Bodenbrüter.

Im Dachbereich des Gebäudes wurden seit vielen Jahren ungenutzte Rauchschnalbenester festgestellt, deren Schutz als Fortpflanzungsstätte nicht mehr besteht. Zum Zeitpunkt der Aufnahme konnten keine Rauchschnalben festgestellt werden. Von einem Vorkommen der Art wird nicht ausgegangen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2045-1 wurden laut LUNG M-V im Jahr 2008 fünf Brutplätze vom Kranich, zwischen 2011 und 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, 2015 ein besetzter Seeadlerhorst und zwischen 1994 und 2011 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe verzeichnet.

Das Plangebiet ist aufgrund der Beunruhigung, der dichten Einfriedung sowie des Bestandes mit Gehölzen weder als Bruthabitat noch als Nahrungshabitat für die drei zuvor genannten Groß- bzw. Greifvogelarten geeignet. Somit werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der zuvor genannten Arten nicht berührt.

Der Untersuchungsraum ist von einem Landastgebiet der Stufe 2 umgeben und liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte, des Vogelzuges über dem Land M-V.

Das Plangebiet erfüllt keine Funktion als Rastgebiet.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde dem Plangebiet eine hohe Eignung als Lebensraum für Fledermäuse bescheinigt. Das Gebäude mit Dachstuhl und Keller besitzt Quartiersmöglichkeiten sowie Einflugmöglichkeiten. Die Obstbäume im Untersuchungsraum lassen Spalten und Höhlenansätze erkennen. Die Leitlinien- und Nahrungshabitatfunktion des Plangebietes ist ebenfalls zu prüfen. Zwar sind in den Verbreitungskarten © 2022 Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern im betreffenden Messtischblattquadranten 2045-1 keine Nachweise von Fledermäusen registriert, jedoch wird aufgrund der guten Habitatausstattung des Gebietes und der Verbreitungskarten des BfN im weiteren Verlauf des AFB eine vertiefende Prüfung vorgenommen.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

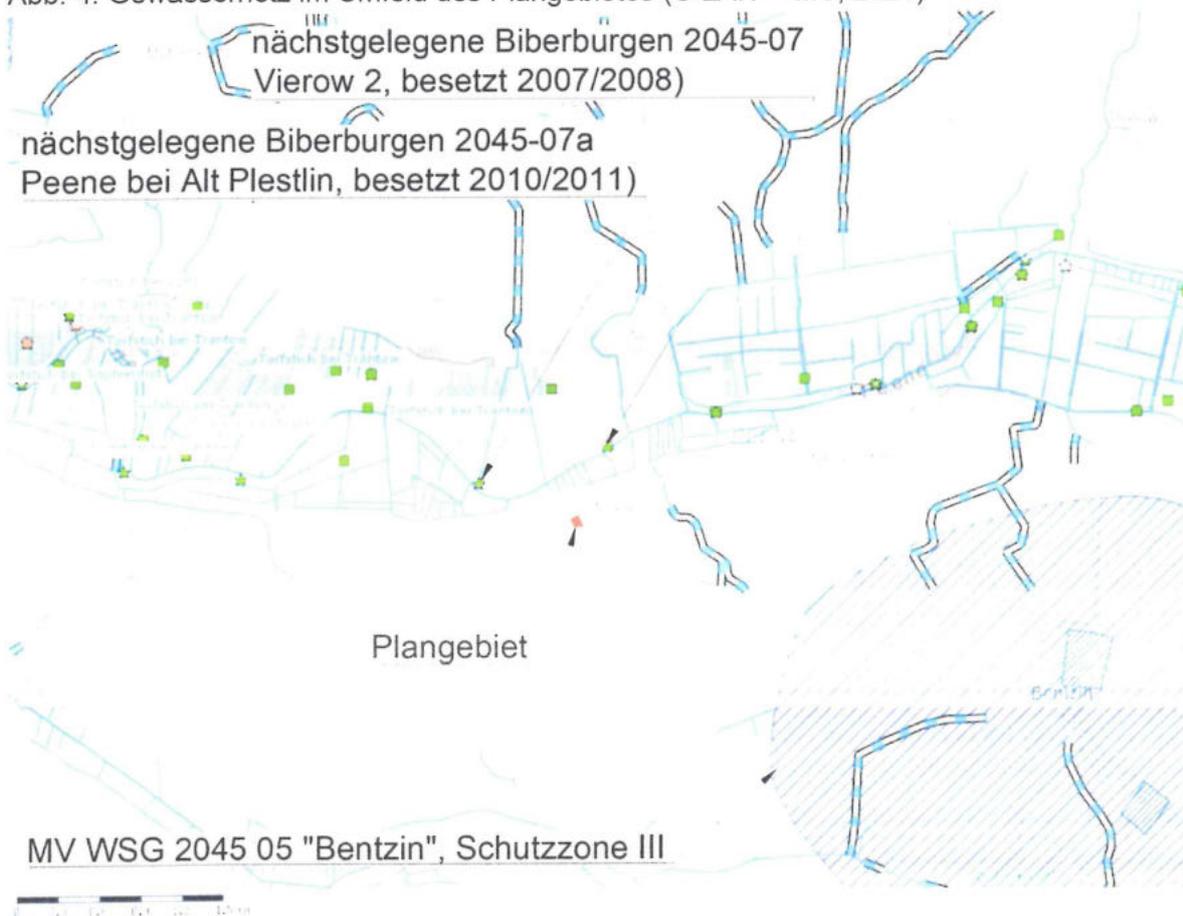
Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus nicht grabbaren sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen zusammen. Die Grasnarbe der Grünflächen ist intensiv durchwurzelt, dicht bewachsen, offene Bodenstellen und abwechslungsreiche Strukturen fehlen. Die regelmäßige Mahd der Bodenflächen sorgt für Beunruhigungen. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Reptilien festgestellt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet kein Oberflächengewässer. Geeignete Laichgewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Etwa 750 m nordwestlich befinden sich für Amphibien wertvolle Laichgewässer und hochwertige Landlebensräume (Laubwälder, Tonkuhlen, Feuchtwiesen). Das Untersuchungsgebiet liegt nicht zwischen wertvollen Lebensräumen.

Wanderungsbewegungen über das Plangebiet hinweg werden nicht vermutet. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 4: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (© LAIV – MV, 2021)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2045-1 wurden laut LUNG M-V Fischotter- und Biberaktivitäten festgestellt. Die nächstgelegene Biberburg befindet sich ca. 530 m nordöstlich des Vorhabens an der Peene. Das Plangebiet ist eingezäunt. Die Arten können das Gelände nicht erreichen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Baumbewohnende Käferarten bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen von mindestens 40 cm Brusthöhendurchmesser. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Die Gehölze im Plangebiet bieten dem Eremiten mangels geeigneter Höhlen kein Habitat.

Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Aufgrund fehlender Gewässer und fehlender Futterpflanzen auf der Fläche ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten der Artengruppen Libellen, Fische, Mollusken nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Das Plangebiet beinhaltet ein ruinöses Wohnhaus mit Stallanbau, eine dichte Grundstücksbepflanzung aus ca. 30 Jahre alten Bäumen, viele ältere einzelne Obstbäume, einige einzelne Koniferen und regelmäßig gemähte Bodenflächen. Das Obst wird geerntet und beseitigt. Die Obstbäume weisen Stammdurchmesser von 15 cm bis 45 cm keine tiefen Höhlen jedoch vereinzelt Stammrisse, Rindenspalten und Astabbrüche auf. Hier finden Nischenbrüter Brutmöglichkeiten. Höhlenbrüter finden ggf. in größeren versteckten Höhlen im Kronenbereich des umlaufenden Baumbestandes sowie im Gebäude Brutplätze. Sträucher und Bäume sind potenzielle Habitate für Gehölzbrüter. Für Bodenbrüter ist das Gelände aufgrund der Kleinflächigkeit, des Gehölzbestandes und der Beunruhigung nicht geeignet.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 prognostiziert. Die drei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 2 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.3 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der vier Tabellen 3 bis 5 (Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern in Gruppen besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.4 bis 2.6.

Tabelle 2: Potenzielle gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhaltung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Erhaltung
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Erhaltung

Tabelle 3: Potentielle Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Ökokonto VG 17
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Ökokonto VG 17
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Ökokonto VG 17
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Ökokonto VG 17
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Ökokonto VG 17
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	Ökokonto VG 17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	Ökokonto VG 17
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Ökokonto VG 17

Tabelle 4: Potentielle Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	Ökokonto VG 17
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Ökokonto VG 17
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S , I, Pf	Ökokonto VG 17
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S , Sp, I	Ökokonto VG 17
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	Ökokonto VG 17
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Ökokonto VG 17
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	Ökokonto VG 17

Tabelle 5: Potentielle Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Ersatznistkästen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*/*			N	[2]/3	I, Sp, S	Ersatznistkästen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*	II		H, N	[2]/3	I, Sp , Am, W, Schn, O	Ersatznistkästen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V/*	II		N	[2]/3	I , W, O, Schn	Ersatznistkästen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Ersatznistkästen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	Ersatznistkästen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I , A	Ersatznistkästen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*/*			H	[2]/3	I , S, O, N	Ersatznistkästen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N	[1]/1	I, Sp	Ersatznistkästen

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.8** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitat- und Rastgebietsfunktion resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Zentrum des Plangebietes wird nach Genehmigung der Planung Baugeschehen unterworfen sein. Es werden Gehölze gefällt und das Gebäude abgerissen. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen und Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die visuellen und akustischen Reize erreichen Brutplätze außerhalb des Baugeschehens nicht, da die umlaufenden Siedlungshecken und -gebüsche sehr dicht und kompakt sind.

Maßnahme gem. V1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei EFH

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblattquadranten 2045-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da viele Gehölze erhalten bleiben und Nistkästen sowie eine Ökokontomaßnahme 14 km südöstlich Ersatz schafft. Vor Baubeginn sind Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahme gem. V1,V2,V3, M1, CEF1+2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Auf ca. 0,1 ha entsteht eingeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringen zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen und Abrisse beseitigt. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt, Nistkästen installiert und Punkte einer Ökokontomaßnahme im Umfeld gekauft. Vor Baubeginn sind Bäume und Gebäude auf Quartiere zu untersuchen und ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahme: M1, V2, V3 CEF1+2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden aber auch in Gehölzen mit Spalten und Höhlen. Meist bewohnen Fledermäuse ein Quartier nur zu bestimmten Zeiten, häufig nur einige Wochen im Jahr und sie kehren meist jedes Jahr in ihre angestammten Quartiere zurück. Fledermäuse bevorzugen mehrere Spaltenquartiere nebeneinander für optimale Bedingungen. Das Wohn-, Stallhaus ist unterkellert. Es weist ein teilweise offenes Satteldach aus Dachziegeln auf Holzlattung, eine Fassade aus verputztem Ziegelmauerwerk, offenem Ziegelmauerwerk, Findlingsmauerwerk sowie an den Giebelseiten eine Asbestverkleidung und eine Holzverkleidung auf (Bilder 01,06 bis 09). Das Gebäude bietet Einflugöffnungen. An der Außenfassade wurden Risse und Spalten vorgefunden (Bilder 01,06 bis 09). Am 07.06.22 von 18.00 bis 23.00 wurde das Gebäude innen und außen und das Gelände u.a. mit Hilfe

eines Batloggers und einer Kotanalyse auf Quartierspotenzial für gebäudebewohnende Arten untersucht. Die Nutzungsintensität des gesamten Geländes durch Fledermäuse war schwach. Das Vorkommen von Wochenstuben für Fledermäuse konnte ausgeschlossen werden. Das Gebäude weist innen und außen und an einigen Bäumen (Bilder 02 bis 05) geeignete Sommerquartiersmöglichkeiten auf. Die Bäume und oberirdischen Geschosse einschließlich des Dachbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Witterungsunbeständigkeit nicht als Winterquartier geeignet. Der abgedeckte nicht zugängliche Keller bietet jedoch Einflugmöglichkeiten und Winterquartierspotenzial. Das Plangebiet, ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit ein Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Die das Grundstück begleitenden Gehölze sind potenzielle Leitlinien, die erhalten bleiben. In der folgenden Tabelle 6 sind die elf im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	IV	x	2	1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	x	3	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	x	V	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	x		4
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	x	V	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	x		3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	x	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	x		4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x		4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellis pygmaeus</i>	IV	x	D	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	x	V	4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des **Anhangs 3.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Gehölze im Zentrum des Plangebietes und das Gebäude können beseitigt werden. Versiegelungen bis 1.074 m² sind zulässig. Der Rest des 0,42 ha großen Plangebiets bleibt unversiegelt, die umlaufenden Gehölze bleiben erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden durch Bewegung visuelle Reize erzeugt, die das Gelände massiv beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Baum- und

Gebäudequartieren führen. Um dem zu begegnen, müssen die Fällungen in einer Zeit durchgeführt werden, in welcher die Tiere aktiv sind, um flüchten zu können. Vor Baubeginn erfolgen Untersuchungen der Funktionen der Gehölze und des Gebäudes. Im Ergebnis wird der Bauzeitraum festgesetzt. Vorsorglich werden im Plangebiet 2 Ersatzkästen installiert.

Maßnahme: V2, CEF 3 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die**

Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Quartieren wird durch eine vorherige Untersuchung mit Festlegung abgestimmter Bauzeiten und durch vorsorgliche Installation von Ersatzkästen begegnet. Durch Fällungen und Abrisse gehen potenzielle Baum- und Gebäudequartiere verloren. Dies kann durch vorsorgliche Installation von Ersatzkästen und ggf. weitere Maßnahmen infolge einer vorherigen Untersuchung kompensiert werden. Viele Gehölze mit potenziellen Quartieren bleiben erhalten.

Maßnahme: V2; V3 CEF3 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die umlaufenden Gehölze bleiben als Leitlinie erhalten. Die kleinflächigen Freiflächen des Grundstücks bleiben als Nahrungshabitat größtenteils bestehen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes wird weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Die geringe zusätzliche Beunruhigung der geplanten Wohnbebauung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Quartiere im direkten Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Durch Fällungen und Abrisse gehen potenzielle Baum- und Gebäudequartiere verloren. Dies kann durch vorsorgliche Installation von Ersatzkästen und ggf. weitere Maßnahmen infolge einer vorherigen Untersuchung kompensiert werden. Viele Gehölze mit potenziellen Quartieren bleiben erhalten.

Maßnahme: V2, V3 CEF3 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

- V1 Abrisse oder Fällungen, sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 1 Jahr vor Beginn der Abrissarbeiten des Gebäudes sowie vor Fällung von Bäumen sind diese zuvor auf Vorkommen von Individuen der Fledermäuse und Brutvögel untersuchen zu lassen. Sollte bei diesen Untersuchungen besetzte Lebensstätten gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die Untersuchung und die Festlegung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie deren Umsetzung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.“
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze in den Randbereichen sind zu erhalten und zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 cm bis 18 cm zu ersetzen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Zur Deckung des Kompensationsdefizites wurden 3.050 Kompensationsflächenäquivalente des Kontos VR-011 "Renaturierung Polder 3 Bad Sülze", welches ca. 40 km nordwestlich des Vorhabens in der entsprechenden Landschaftszone

„Vorpommersches Flachland“ liegt, gekauft. Der Abbuchungsbescheid wird vor Prüfung der Planreife nach Stand §33 bzw. vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Die folgenden Ersatzmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF- Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: **4** Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 5 des AFB.

Abb. 5: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die **6** Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

1 Nistkasten Blaumeise \varnothing 26 mm-28 mm

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch-32 mm breit

- 1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm
 - 1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
 - 1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
 - 1 Nistkästen Kleiber ø 32 mm-45 mm
- mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 6 des AFB alternativ Fa. Schwegler

Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse ist durch 2 Fledermausbretter entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des AFB oder Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Geeignete Plätze für Fledermauskästen finden sich am Rande von Waldlichtungen, an Wegen, in Parkanlagen und naturnahen Gärten sowie in Gewässernähe. Dort sollen sie in Gruppen zu drei bis fünf Metern Höhe aufgehängt werden – geeignet sind beispielsweise einige beieinanderstehende Bäume. „Fledermausbretter“ können an nahezu jedem Haus angebracht werden, idealerweise an mindestens zwei Seiten des Hauses (Süd-, Ost- oder Westseite). Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abb. 7: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Quelle Arbeitskreis Wildbiologie Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.)



9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.

ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“

KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom 18.08.21 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Es werden 2 BP des Bluthänflings in den Siedlungsbüschen und -hecken prognostiziert.			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2045-1 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung - Erhaltungsfestsetzung Gehölze			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen und kontinuierlich fortgesetzt werden, um ansiedlungswillige Individuen zu vergrämen.			

Nester werden jedes Jahr neu angelegt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten in den Randbereichen bleiben größtenteils erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Siedlungsgebüsch und die Siedlungshecke bleiben größtenteils erhalten. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitestgehend erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.2. Anhang 2.2 – Feldsperling

Feldsperling		<i>Passer montanus</i>	
Schutzstatus			
RL MV:3	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: V	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
Angaben zur Autökologie:			

Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brütet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:
Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt werden (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:
Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling>)

Vorkommen im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Es werden 3 BP des Feldsperling in den Bäumen und Gebüsch im Plangebiet prognostiziert

Lokale Population nach Vökler, 2014: Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2045-1 51-150 Brutpaare festgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
 - Bauzeitenregelung
 - Erhaltungsfestsetzung Gehölze
 - Ersatzkasten

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
 Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldsperlings in den Gehölzen prognostiziert. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten statt. Die dickstämmige Walnuss und ein Großteil der das Plangebiet umrahmenden Siedlungsgebüsch und -heckenstrukturen wurde zur Erhaltung festgesetzt und sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
 Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleiben teilweise erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt größtenteils erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.3. Anhang 2.3 – Gimpel

Gimpel		<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	
Schutzstatus			
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: *	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Gimpel besiedelt Wälder, vor allem Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, auch Fichtenaufforstungen, Parks, Friedhöfe und strauchbestandene, gebüschreiche Agrarlandschaften. Aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine Baum- und Strauchbrütende Vogelart. Die Art ernährt sich von Würmern, Sonnenblumenkernen, Nüssen, Beeren und Samen verschiedener Pflanzen (URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpel/). Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückerländer Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Es wird 1 BP des Gimpels in der Siedlungshecke mit Fichten prognostiziert			

<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2045-1 8-20 Brutpaare festgestellt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung - Erhaltungsfestsetzung Gehölze
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Gimpels in der Fichtenhecke prognostiziert. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten statt. Ein Großteil der Hecke wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleiben größtenteils erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt größtenteils erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – potentiell vorkommende bg Baumbrüter

Besonders geschützte potentielle Baumbrüter
Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*) Nebelkräh (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Schutzstatus

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
 streng geschützte Art
 MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester der oben aufgeführten Arten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. Die Arten legen ihre Nester jährlich neu an.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen im Norden des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2045-1: Amsel 101-1.000 BP, Elster 8-20 BP, Grünfink 51-150 BP, Nebelkrähe 8-20 BP, Ringeltaube 51-150 BP, Rotkehlchen 51-150 BP, Singdrossel 21-50 BP, Stieglitz 21-50 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung.
- Ökokonto VG 17 Landschaftsverbesserung südlich der Peene

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Im Rahmen des vorgeschlagenen Ökokontos, werden naturferne Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen umgewandelt. Dadurch entstehen neue Lebensräume für die anpassungsfähigen besonders geschützten Arten. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Einige Gehölze sind nicht zur Erhaltung festgesetzt und können beseitigt werden. Im Rahmen des vorgeschlagenen Ökokontos, werden naturferne Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen umgewandelt. Dadurch entstehen neue Lebensräume für die anpassungsfähigen besonders geschützten Arten. Diese Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

11.5. Anhang 2.5 – potentiell vorkommende bg Gebüschbrüter

Besonders geschützte potentielle Gebüschbrüter Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchgrasmücke (<i>Sylvia articapilla</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: *	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie:	

<p>Die Nester aller oben aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Gebüsch des Plangebietes</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Dorngrasmücke 21-50 BP, Gartengrasmücke 21-50 BP, Girlitz 8-20 BP, Goldammer 51-150 BP, Heckenbraunelle 51-150 BP, Klappergrasmücke 51-150 BP, Mönchsgrasmücke 151-400 BP</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung. - Ökokonto VG 17 Landschaftsverbesserung südlich der Peene
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Bauarbeiten beginnen außerhalb der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Im Rahmen des vorgeschlagenen Ökokontos, werden naturferne Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen umgewandelt. Dadurch entstehen neue Lebensräume für die anpassungsfähigen besonders geschützten Arten. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Einige Gehölze sind nicht zur Erhaltung festgesetzt und können beseitigt werden. Im Rahmen des vorgeschlagenen Ökokontos, werden naturferne Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen umgewandelt. Dadurch entstehen neue Lebensräume für die anpassungsfähigen besonders geschützten Arten. Diese Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im</p>

räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
 Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

11.6. Anhang 2.6 –potenzielle Gebäude-, Nischen-, und Höhlenbrüter

**Ausschließlich besonders geschützte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter
 Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrot-
 schwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Hausrot-
 schwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise
 (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)**

Schutzstatus

- | | | |
|----------|-------------------------------------|--|
| RL MV: * | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D: * | <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art |
| | <input type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie: Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel an Gebäuden, in Höhlen und Nischen. Alle Arten sind in M-V weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestandszahlen auf. Die Arten werden hinsichtlich ihrer Störsensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft. Alle Arten sind in der Lage schnell neue Lebensräume zu besiedeln. Die meisten Arten ernähren sich von Insekten, Samen, Spinnen oder Schnecken. Die aufgeführten Vogelarten nutzen ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze. Der gesetzliche Schutz nach §44 Abs.1 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Vorkommen in M-V: Generell hohe Bestandsdaten für alle Vogelarten; bei Grauschnäpper mit 12.000-18.000 BP für 2009 zunehmend. (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Eventuell mancherorts fehlendes Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten, Habitatverluste durch Gebäudeabriss oder Sanierungen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Am Gebäude im Untersuchungsraum

Lokale Population nach Vökler, 2014: Blaumeise 51-150 BP, Gartenbaumläufer 21-50 BP, Gartenrotschwanz 51-150 BP, Grauschnäpper 4-7 BP, Hausrotschwanz 21-50 BP, Haussperling 401-1.000 BP, Kohlmeise 151-400 BP, Kleiber 51-150 BP, Zaunkönig 21-50 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung
- Erhaltungsfestsetzung Gehölze
- Nistkästen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Fällungen und Abrissarbeiten sind im Winter, also außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung werden Tötungen oder Verletzungen vermieden. Die Erhaltung von Gehölzen sorgt für die weitere Verfügbarkeit geeigneter Bruthabitate für die Gilde. Vorsorglich werden Ersatznistkästen installiert. Es sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTB-Q vorkommen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bruthabitate bleiben erhalten, Ersatznistkästen werden installiert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Auch sind die prognostizierten Arten in der Lage andere Habitate im Umfeld zu besiedeln. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 – potentielle gebäude- und gehölbewohnende Fledermäuse

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Raufhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubetonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse oder Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.Ä.). Teilweise jagen manche Arten auch tiefer in der Vegetationsstruktur und nutzen eine Vielzahl unterschiedlichster Biotope (Hecken, Siedlungen, Wälder, Streuobstwiesen etc.) als Jagdhabitat. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten kommen in M-V häufig vor. <u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkräthern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Die per Batlogger festgestellte Nutzungsintensität der Plangebietes durch Fledermäuse war bei der einmaligen Begehung im Juni 2022 gering. Potenziell möglich sind Sommerquartiere im oberirdischen und Winterquartiere im unterirdischen Gebäudebestand des Plangebietes. Zudem sind Vorkommen in den älteren Obstbäumen mit Höhlungen oder Rissen nicht auszuschließen.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none">- Bauzeitenregelung- Vor Abriss/Fällung Untersuchung auf Besatz durch Fledermäuse ggf. Festlegung von weiteren Maßnahmen- Installation zweier Fledermauskästen im Plangebiet
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Um Tötung oder Verletzungen von Individuen zu vermeiden sind zu fällende Bäume und das Gebäude 1 Jahr vor Beseitigung auf Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen. Infolge der Untersuchungen sind Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mindestens ein Jahr vor Fällung/Abriss sind 2 Fledermauskästen im Plangebiet zu installieren und Untersuchungen des Gebäudes und potenzieller Quartierbäume vorzunehmen, um die Funktion des Plangebietes zu erfassen. Im Ergebnis der Untersuchungen zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen, wie z.B. veränderte Fäll- und Umbauzeiträume oder die Schaffung zusätzlicher Quartiere, sind umzusetzen. Damit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Fledermausersatzkästen werden 1 Jahr vor Abriss/Fällung installiert. Ggf. zusätzliche Quartiere werden nach Erfassung der Habitatfunktion des Plangebietes geschaffen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Durch das Vorhaben werden potenziell Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien bleiben erhalten. Ein unbedeutendes Jagdhabitat wird überbaut. Bauzeitenregelungen sind einzuhalten. Vor Fällung werden Untersuchungen zu Fledermausvorkommen durchgeführt. In der Folge werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen umgesetzt. Es erfolgt die Installation eines Fledermauskastens im Plangebietes.

13. ANHANG – FOTOANHANG



Bild 01 Grundstück vom Südwesten



Bild 02 Lineare Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen (vom Osten)



Bild 03 Lineare Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen (vom OWesten)



Bild 04 Siedlungsgebüsch mit Obstbäumen im Norden



Bild 05 Obstbäume mit vielen Höhlen und Spalten im Südwesten

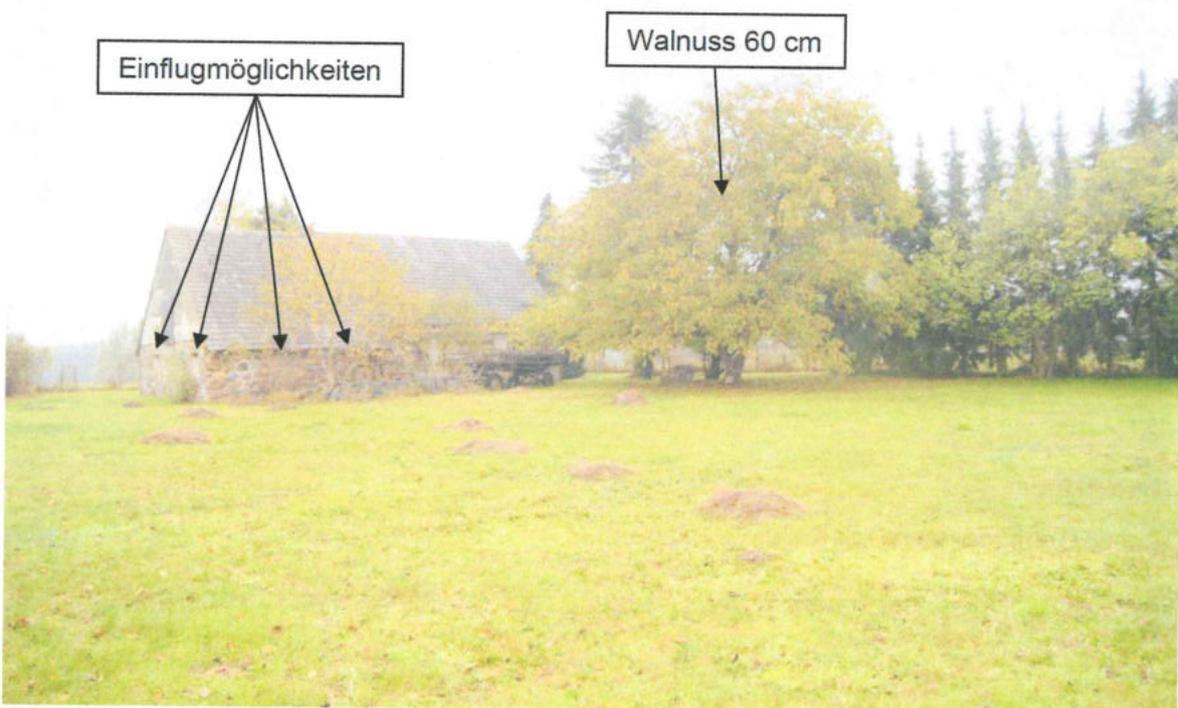


Bild 06 Plangebiet von Sw mit Obstbäumen, Walnuss und Gebäude



Bild 07 Gebäude vom Nordosten mit Einflugmöglichkeiten

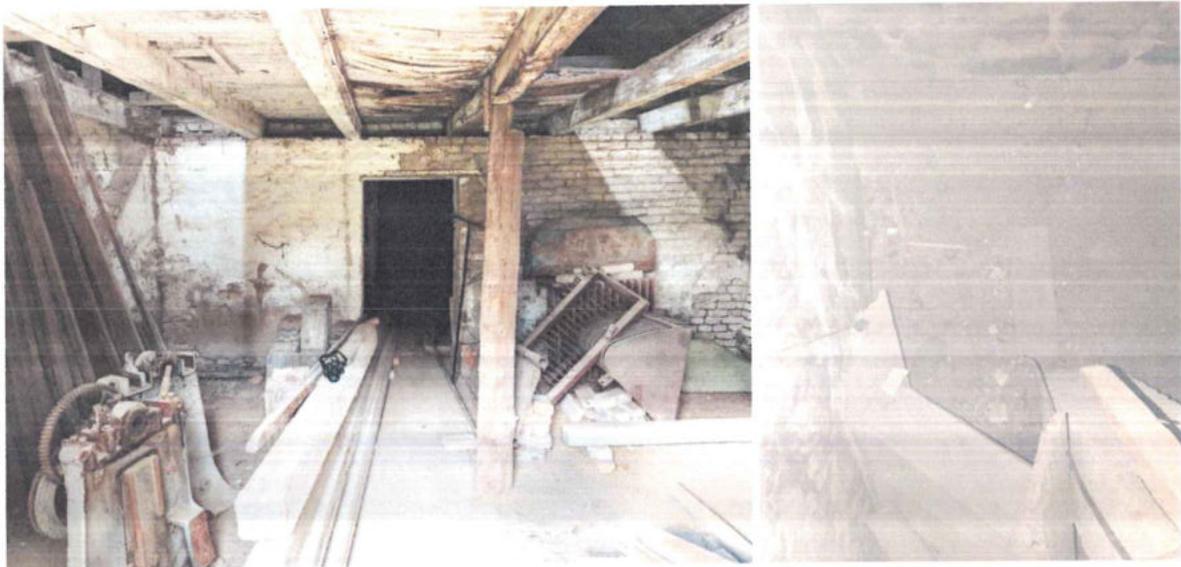


Bild 08 Gebäudeinnere mit Keller



Bild 09 Gebäude mit Rissen und Spalten, Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere